

In der 20. Sitzung am 21. April 1958 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 21. Sitzung am 9. Mai 1958.

(Beschlüsse Nr. 114 bis 128.)

Kreditgewährung zum Ankauf  
von Bauernhöfen und land-  
wirtschaftlichen Maschinen.  
Novellierung des Gesetzes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 37.)  
(8-270 B-G 1/33-1958.)

### 114.

**Gesetz vom ....., womit das  
Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 49, über die  
Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Ge-  
währung von Krediten zum Ankauf von Bauern-  
höfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Ma-  
schinen, abgeändert und ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 49, über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2.

Die Zinsenzuschüsse können bewilligt werden:

1. für von der Landes-Hypothekenanstalt zum Ankauf lebensfähiger Bauernhöfe gewährte Darlehen (Hofankaufsdarlehen), wobei die Summe der Darlehensbeträge, für die Zinsenzuschüsse gewährt werden, 20 Millionen Schilling nicht übersteigen darf;
2. für von der Steirischen Bauernkasse zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen gewährte Darlehen (Maschinenkredite), wobei die Summe der Darlehensbeträge, für die Zinsenzuschüsse gewährt werden, 5 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

In beiden Fällen dürfen Bewilligungen von Zinsenzuschüssen nur bis zum 31. Dezember 1968 erteilt werden.“

2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3.

Die Hofankaufsdarlehen werden im Einzelfall in der Regel bis zu einem Höchstbetrage von 120.000 S bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren, die Maschinenkredite im Einzelfall in der Regel bis zu einem Höchstbetrage von 50.000 S bei einer Laufzeit bis zu 8 Jahren gewährt.

Die Hofankaufsdarlehen sind in Annuitäten, die sich aus Kapitalstilgungsraten und Zinsraten zusammensetzen, entsprechend ihrer Laufzeit alljährlich in zwei Halbjahresraten am 1. Mai und 1. November zurückzuzahlen.

Die Ausnützbarkeit des Maschinenkredites verringert sich halbjährig um einen der Gesamtlaufzeit entsprechenden gleichen Anteil. Die anfallenden Zinsen werden kapitalisiert.

Bei Gewährung der Kredite kann eine kapitalrückzahlungsfreie Anlaufzeit bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Die Kredite können vorzeitig zurückgezahlt werden.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Katastrophenfonds, Bildung einer  
Rücklage für Schäden höherer  
Gewalt.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 146.)  
(8-30 No 1/53-1958.)

**115.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung einer Rücklage für Schäden höherer Gewalt wird zur Kenntnis genommen.

Gewährung von Gehaltvorschüssen  
für Wohnbauzwecke an  
Landesbedienstete.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 147.)  
(1-66/I Ge 3/38-1958.)

**116.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Gewährung von Gehaltvorschüssen für Wohnbauzwecke (Erwerbung von Miet- bzw. Eigentumswohnungen oder Siedlungsheimen) an Landesbedienstete wird zur Kenntnis genommen.

Marintsch Fritz, Regierungsrat,  
Dienstalterszulage.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 115.)  
(1-82 Ma 50/6-1958.)

**117.**

Der Bitte des Oberamtsrates i. R. Reg.-Rat Fritz Marintsch um gnadenweise Zuerkennung der Dienstalterszulage wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgegeben.

Theuer Rudolf, Dipl. Ing.,  
Vorverlegung einer  
Gehaltsstufenvorrückung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)  
(1-82 Te 15/8-1958.)

**118.**

Der Bitte des Agraroberbauates i. R. Dipl. Ing. Rudolf Theuer um gnadenweise Vorverlegung einer Gehaltsstufenvorrückung wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgegeben.

Stöffler Josef,  
Landtagsabgeordneter,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 151.)  
(Präs. Nr. Ldtg. S 10/9-1958.)

**119.**

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Neunkirchen vom 3. März 1958, U 2182/57-7, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Abänderung des Kundmachungs-  
patentes zur Gewerbeordnung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 144.)  
(Vst 4 K 14/7-1958.)

**120.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend eine Abänderung des Kundmachungs-  
patentes zur Gewerbeordnung ebenso wie das Ant-  
wortschreiben des Bundesministeriums für Handel  
und Wiederaufbau vom 21. April 1958 werden zur  
Kenntnis genommen und gleichzeitig die Steier-  
märkische Landesregierung ersucht, mit allem Nach-  
druck auch weiterhin um die vom Steiermärkischen  
Landtag erwünschte Abänderung des Kundmachungs-  
patentes bemüht zu sein.

Stärkere Verwendung von Milch,  
Butter und anderen Molkerei-  
produkten in den Anstalten des  
Landes und der öffentlichen  
Hand im Lande.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 150.)  
(8-564 Schu 1/50-1958.)

**121.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, in den ihr  
unterstehenden Anstalten eine stärkere Verwendung  
von Milch, Butter und anderen Molkereiprodukten  
zu veranlassen und einen gleichen Vorgang bei  
anderen Körperschaften anzuregen.

Landes-Straßenverwaltungsgesetz,  
LGBl. Nr. 20/1938,  
Wiederverlautbarung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 33.)  
(3-328 La 44/26-1958.)

**122.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung  
zum Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Vin-  
zenz Lackner und Bammer, betreffend Wiederver-  
lautbarung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes,  
LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung des Gesetzes vom  
19. Juli 1954, LGBl. Nr. 49/1954, wird zur Kenntnis  
genommen.

Dynamit Nobel, Wien,  
Werk St. Lambrecht, Verkauf.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 85.)  
(LAD-9 L 2/17-1958.)

**123.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung  
über die Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Finanzen zum geplanten Verkauf des Werkes Sankt  
Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel,  
Wien, wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Unterstützung  
der Aktion „Der gute Film“.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 102.)  
(6-399/1 Fi 29/12-1958.)

**124.**

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Gemeinden dringend zu empfehlen, die Bemühungen der Ortsausschüsse der Aktion „Der gute Film“ zu unterstützen und die Lustbarkeitsabgabe für derartige Filmvorführungen im Sinne der Bestimmungen des § 20 des Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 37/1950, angemessen zu ermäßigen.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters aufgefordert, Maßnahmen zur Förderung des guten Filmes auszuarbeiten.

3. Schließlich wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, die Förderungsmaßnahmen für Filme von besonders kulturellem oder erzieherischem Wert zu verstärken.

Trieben, Errichtung einer  
Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)  
(6a-369 Ti 1/3-1958.)

**125.**

**Gesetz vom ..... über die  
Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde  
Trieben.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der Gemeinde Trieben eine Hauptschule errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Gemeinde Trieben verpflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1957 in Kraft.

Liezen, Errichtung einer  
Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 33.)  
(6a-369 Li 2/8-1958.)

**126.**

**Gesetz vom ..... über die  
Errichtung einer Hauptschule in der  
Stadtgemeinde Liezen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der Stadtgemeinde Liezen eine Hauptschule errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1957 in Kraft.

Wahlen in den bäuerlichen  
Landesfortbildungsschulrat.  
(8-373/II Fo-3/36-1958.)

**127.**

Nach § 15 Abs. 2 c des Gesetzes vom 5. Juni 1930,  
LGBl. Nr. 16/1932, werden in den bäuerlichen Lan-  
desfortbildungsschulrat gewählt:

**Österreichische Volkspartei:**

als Mitglieder:

Landtagspräsident Ökonomierat Josef Wallner,  
Landtagsabgeordneter Johann Neumann,  
Landtagsabgeordnete Edda Egger;

als Ersatzmitglieder:

Landtagsabgeordneter Franz Koller,  
Landtagsabgeordneter Karl Lackner,  
Landtagsabgeordneter Josef Hegenbarth.

**Sozialistische Partei Österreichs:**

als Mitglieder:

Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek,  
Landtagsabgeordneter Peter Edlinger,  
Landtagsabgeordneter Hans Brandl;

als Ersatzmitglieder:

Zweiter Landtagspräsident Karl Operschall,  
Landtagsabgeordneter Franz Sturm,  
Landtagsabgeordneter Friedrich Hofmann.

Wahl des LAbg. Hans Rauch in den  
Finanz-Ausschuß, in den  
Gemeinde- und Verfassungs-  
Ausschuß, in den  
Kontroll-Ausschuß.  
(LAD-9 L 6/13-1958.)

**128.**

Der Landtagsabgeordnete Hans Rauch wird an  
Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Ernst  
Taurer

in den Finanz-Ausschuß,  
in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und  
in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglied gewählt.

**In der 22. Sitzung am 25. Juni 1958 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**23. Sitzung am 26. Juni 1958.**

(Beschlüsse Nr. 129 bis 134.)

Bauernkammerngesetz,  
Abänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 43.)  
(8-240- Ba 1/22-1958).

**129.**

**Gesetz vom ....., womit das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Der Wirkungsbereich der Kammern für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- a) Eigentümer in Steiermark gelegener land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke;
- b) Fruchtnießer im Sinne der §§ 509 ff. ABGB. und Pächter in Steiermark gelegener land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke;
- c) Personen, die in Steiermark eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, sofern sie nicht bereits nach lit. a oder b kammerzugehörig sind;
- d) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und b, sofern sie in deren land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb tätig oder im Auszuge sind und keinen anderen Beruf hauptberuflich ausüben. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern;
- e) land- oder forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, die ihren Sitz in Steiermark haben.

(2) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, ansonsten die Vollversammlung durch schriftlich auszufertigenden Beschluß.“

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landeskammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Präsidenten und in einem zweiten Wahlgang den Vizepräsidenten. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird bei der ersten Wahl eines Wahlganges keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im engeren Wahlgang entscheidet das Los. Wenn sich an der Kammerwahl mehrere Wählergruppen beteiligt haben, ist die Stelle des Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Kammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens 13 Mandate der Landeskammer erlangt hat.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In jenen Bezirken, in welchen mehrere Wählergruppen gewählt haben, ist hiebei die Stelle des Obmannstellvertreters durch ein Mitglied der Bezirkskammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens 5 Mandate der Bezirkskammer erlangt hat.“

4. § 16 erhält folgenden neuen Absatz:

„(4) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden einzurichten. Die Beisitzer und Ersatzmänner sind innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Wählergruppen (Parteien) verhältnismäßig nach ihrer bei der letzten Kammerwahl im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde, festgestellten Stärke zu berufen.“

5. § 17 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind, sofern sie als natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt,

1. die Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b, wenn ihre in Steiermark gelegenen Betriebe oder Grundstücke das Mindestausmaß von 1 ha besitzen,

2. ohne Rücksicht auf das Ausmaß des bewirtschafteten Grundes die Kammerzugehörigen, die den Weinbau oder den Gartenbau dauernd hauptberuflich auf eigene Rechnung betreiben,

3. die Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c, d und e.

(2) Das Wahlrecht steht den genannten Personen jedoch im ganzen Lande nur einmal zu, und zwar nur für eine Bezirkskammer und nur einmal in einem einzigen Wahlkreis für die Landeskammer, auch dann, wenn die Voraussetzungen des ersten Absatzes hinsichtlich einer Person in mehreren Bezirken oder innerhalb derselben in mehreren Wahlsprengeln zutreffen."

6. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Von mehreren Eigentümern, Fruchtnießern (§§ 509 ff. ABGB.) oder Pächtern eines Grundstückes haben nur jene das Wahlrecht, die in diesem Betrieb hauptberuflich tätig sind. Trifft dies für keinen zu, so kann das Wahlrecht von demjenigen ausgeübt werden, der die Vollmacht der anderen beibringt oder von Gesetzes wegen inne hat."

7. Im § 19 Abs. 1 erhält lit. b folgende Fassung:

„b) die dauernd hauptberuflich in Steiermark angestellten Fachlehrer an land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, der leitende Angestellte eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Steiermark und der leitende Angestellte eines bäuerlichen Landesvereines für Steiermark.“

Lit. c hat zu entfallen.

8. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Kosten der Wahlen trägt die Landeskammer. Den mitwirkenden Behörden kommt jedoch ein Anspruch auf Entschädigung für die Mitwirkung und für die Bereitstellung von Amtsräumen und deren Einrichtungen sowie von Kanzleierfordernissen nicht zu."

9. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 hat zu lauten:

„1. Kammerbeiträge, die zu entrichten sind

- a) als Kammerumlage nach § 36;
- b) als Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit e."

10. § 36 hat zu lauten:

"(1) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist von den land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften und von den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bis zu 1 Prozent ihres Einheitswertes von der Landeskammer festzusetzen. Ist zur Deckung der Erfordernisse eine Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) von mehr als 1 Prozent des Einheitswertes erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 3 Prozent des Einheitswertes ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Die Umlagen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft (Kammerumlagen einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) sind zu entrichten:

- a) von den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955;
- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

(3) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge sind bei verpachteten Liegenschaften und bei Liegenschaften, die mit Fruchtgenußrechten belastet sind, vom Eigentümer der Liegenschaft einzuheben.

(4) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage erhoben.

(5) Beitragsgrundlage der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist

- a) hinsichtlich der im Abs. 2 lit. a angeführten Betriebe der für die Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;
- b) hinsichtlich der im Abs. 2 lit. b angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, bewertet worden wäre.

(6) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fest. Er muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 2) des Landes gleich hoch sein. Ein von der Vollversammlung der Landeskammer über Antrag einer Bezirkskammer beschlossener zusätzlicher Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 2) dieses Bezirkes gleich hoch sein.

(7) Der Hebesatz und der etwaige zusätzliche Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist. Die Kammerumlage ist mit etwaigen Bezirkskammerzuschlägen in einem zu erheben.

(8) Die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge wird den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag bzw. besonderen Meßbetrag festzusetzen hat.

(9) Der Jahresbetrag der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(10) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerum-

lage und etwaiger Zuschläge die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(11) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eine Erhebungsvergütung in Höhe von vier vom Hundert der an Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eingehobenen Beträge.

(12) Die Beiträge gemäß § 35 Abs. 1 lit. b werden alljährlich von der Landeskammer festgesetzt. Dem Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere

hierüber regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist. Rückständige Beiträge werden auf Ersuchen der Landeskammer im Verwaltungswege eingebracht."

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1958 in Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Festsetzung eines Hebesatzes für den Erhebungszeitraum 1958 gilt als gemäß § 36 Abs. 6 vorgekommen.

Flurbereinigungsgesetz.  
(Ldtg. Blge. Nr. 41.)  
(8-263 F 4/11-1958.)

## 130.

### Gesetz vom ..... über die Förderung der Flurbereinigung.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 49 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, beschlossen:

#### § 1.

(1) Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zur Arrondierung oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) abgeschlossen werden, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Falle von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

#### § 2.

Beabsichtigen bei einem Tauschvertrage der im § 1 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beab-

sichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Falle hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

#### § 3.

Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des § 1 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956, LGBl. Nr. 48) nicht erforderlich. Über die Verweigerung einer solchen Erklärung ist bescheidmäßig zu erkennen. Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 26. Mai 1909, LGuVBl. Nr. 46, seine Geltung.

Zinsenzuschüsse für Kredite  
im Rahmen der Besitz-  
festigungsaktion der Landes-  
Hypothekenanstalten,  
Gesetzesänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 44.)  
(8-240 Gu 9/6-1958.)

## 131.

**Gesetz vom ..... , womit das Ge-  
setz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Ge-  
währung von Zinsenzuschüssen für Kredite im  
Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-  
Hypothekenanstalten, in der Fassung des Ge-  
setzes vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 27, abge-  
ändert und ergänzt wird.**

einer bis zu einem Jahr kapitalrückzahlungsfreien  
Anlaufzeit des Darlehens gewährt.

(2) Diese Zinsenzuschüsse können gewährt wer-  
den:

1. in der Höhe von 2 v. H. jährlich im Rahmen  
der Besitzfestigungsaktion, und zwar für  
Darlehen, die vornehmlich für den Um-  
und Neubau von Wirtschaftsgebäuden aller Art,  
für die Verbesserung von Wohnräumen, für  
die Herstellung von Elektroanschlüssen,  
Wasserversorgungs-, Dünger- und Güllean-  
lagen, Kartoffelsilos, Gärfutterbehälter, Me-  
liorationen, Motormäher, Seilwinden samt  
den dazu notwendigen Motoren und aus-  
nahmsweise auch für den Ankauf von  
Grundstücken zur Existenzsicherung von  
Betrieben vergeben werden;
2. in der Höhe von 1½ v. H. jährlich im Rah-  
men der Grundaufstockungsaktion zur Ver-  
besserung der Agrarstruktur vornehmlich  
für Darlehen, die für den Ankauf von land-  
und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, aus-  
nahmsweise auch für den Ankauf von ver-  
bauten Grundstücken, zur Schaffung von  
lebensfähigen bäuerlichen Familienbetrie-  
ben vergeben werden.

(3) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen wird  
davon abhängig gemacht, daß sich der Darlehens-  
zinsfuß im üblichen Rahmen hält und auch aus Bun-  
desmitteln ein Zinsenzuschuß in mindestens glei-  
cher Höhe geleistet wird."

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundma-  
chung in Kraft.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über  
die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Kredite  
im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-  
Hypothekenanstalten, in der Fassung des Gesetzes  
vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 27, wird abgeändert  
und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes sind nach dem Wort „Be-  
sitzfestigungsaktion“ die Worte „und der Grund-  
aufstockungsaktion zur Verbesserung der Agrar-  
struktur“ einzufügen.

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

## „§ 1.

(1) Das Land Steiermark gewährt für Darlehen,  
die von der Landes-Hypothekenanstalt für Steier-  
mark an Landwirte im Rahmen der Besitzfestigungs-  
aktion für Besitzfestigungsmaßnahmen und der  
Grundaufstockungsaktion zur Verbesserung der  
Agrarstruktur vergeben werden, auf die Dauer ihrer  
Laufzeit, höchstens jedoch für 10 Jahre, nicht rück-  
zahlbare Zinsenzuschüsse in der im Abs. 2 angege-  
benen Höhe, berechnet vom jeweiligen Kapitalsrest.  
Die Zinsenzuschüsse werden auch bei Einräumung

## 132.

Steir. Ferngas-Ges. m. b. H.,  
Graz, Investitionskredit,  
Bürgschaft durch das Land.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 169.)  
(10-24 Feb/6/4-1958.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird er-  
mächtigt, für den von der Ferngas-Gesellschaft m.  
b. H., Graz, aufzunehmenden Investitionskredit bei  
der Steiermärkischen Bank von 90.000.000 S s. A.  
(Schilling: Neunzigmillionen) eine Haftung als Bürge  
und Zahler für den Teilbetrag von 1.800.000 S (Ei-  
nemillionachthunderttausend Schilling) zu übernehmen,  
ferner die Ausfallsbürgschaft für einen demselben  
Unternehmen von einem Konsortium von Versiche-  
rungsgesellschaften unter Führung der Ersten All-  
gemeinen Unfall- und Schadensversicherungsgesell-  
schaft gewährten Investitionskredit von 13.500.000 S  
(Schilling: Dreizehnmillionenfünfhunderttausend) un-  
ter der Bedingung, daß die übrigen Gesellschafter  
sich für den Fall einer Inanspruchnahme des Landes  
dem Lande gegenüber verpflichten, jene Beträge zu  
vergüten, die bei einer Aufteilung des Verlustes  
nach der Höhe der Gesellschaftsanteile auf sie ent-  
fallen würden.

Landesgut Wagna, Abverkauf  
eines Teilgrundstückes  
an die Firma Pelzmann.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 170.)  
(8-31 Wa 11/16-1958.)

**133.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes der Parzelle Nr. 428/4 der EZ. 255, KG. Wagna, aus dem Gutsbestande des Landesgutes Wagna im Gesamtausmaß von ca. 6.000 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von 18 S an die Firma Franz Pelzmann, Ölmühle und Obstkellerei in Wagna bei Leibnitz wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Steirerobst Ges. m. b. H.,  
Ausfallshaftung des Landes.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 172.)  
(10-24 O 3/4-1958.)

**134.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein aufzunehmendes Darlehen der in Gründung begriffenen „Steirerobst Ges. m. b. H.“ im Betrage von 3.000.000 S (Schilling: Drei Millionen) die Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

Die Laufzeit dieses Darlehens darf 10 Jahre nicht überschreiten, wobei die ersten 5 Jahre tilgungsfrei bleiben. Für die Zinsen des Darlehens in den ersten 5 Jahren hat das Land Steiermark aufzukommen. In den folgenden 5 Jahren hat die Steirerobst Ges. m. b. H. die Tilgungs- und Zinsensraten zu bezahlen. Lediglich wenn die Betriebsergebnisse das Zinsenerfordernis für dieses Darlehen nicht decken sollten, hat das Land auch während dieser Zeit Zinsenbeihilfen zu gewähren.

Der Landesregierung ist das Recht zur Überprüfung der Betriebsabrechnung und ein allgemeines Kontrollrecht über die Gebarung der Steirerobst Ges. m. b. H. einzuräumen.

Die dadurch im Rechnungsjahr 1958 entstehende aplm. Ausgabe im Betrage von rund 70.000 S ist durch Mehreinnahmen bzw. Ausgabenersparungen auszugleichen, die derzeit noch nicht erfaßbar sind. Mangels einer solchen Bedeckung ist der Betrag der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen.

## 24. Sitzung am 12. Juli 1958.

(Beschlüsse Nr. 135 bis 146.)

Steiermärkisches Jugendschutzgesetz,  
(Ldtg.-Blge. Nr. 46.)  
(9-135 Ju 18/74-1958.)

135.

### **Gesetz vom ..... zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermär- kisches Jugendschutzgesetz):**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

##### **Umfang des Jugendschutzes.**

(1) Der Jugendschutz im Sinne dieses Gesetzes umfaßt behördliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung einer normalen Entwicklung der Jugend. Er soll vor allem schädliche Umwelteinflüsse von ihr fernhalten, die störend oder irreleitend den Entwicklungsgang beeinflussen können.

(2) Durch die nachstehende Regelung wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

#### § 2.

##### **Erziehungsberechtigte, Unternehmer und Veranstalter.**

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und Wahl Eltern sowie der Vormund eines Minderjährigen, wenn ihnen nach bürgerlichem Recht im Einzelfalle das Erziehungsrecht zusteht; der uneheliche Vater jedoch nur dann, wenn ihm die Erziehungsgewalt übertragen wurde.

(2) Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen im Alter von über 18 Jahren, denen die Aufsicht oder Pflege von Minderjährigen unter 18 Jahren dauernd oder fallweise ausdrücklich anvertraut ist.

(3) Als Unternehmer oder Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die Betriebe oder Veranstaltungen der in den §§ 4 bis 7 und 10 genannten Arten führen.

#### § 3.

##### **Herumtreiben auf Straßen und Plätzen.**

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

#### § 4.

##### **Aufenthalt in Gaststätten.**

(1) Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten verboten, wenn dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 1 entstehen könnte. Als eine solche Gefährdung ist insbesondere auch anzusehen, wenn sich Minderjährige unter 16 Jahren nach 20 Uhr und solche zwischen 16 und 18 Jahren nach 21 Uhr ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten in Gaststätten aufhalten.

(2) Der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben ist Minderjährigen unter 18 Jahren ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten verboten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Minderjährige, die sich mit den Erziehungsberechtigten oder mit deren Zustimmung auf Reisen, Wanderungen oder Ausflügen befinden; ferner nicht für Minderjährige, die an auswärtigen Arbeitsplätzen Arbeiten verrichten.

#### § 5.

##### **Besuch von Kinos, Theatern und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.**

(1) Der Besuch von öffentlichen Kino- und Theatervorstellungen sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen) durch Minderjährige richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Minderjährige unter 14 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten begleitet sind, dürfen nur solche nach Abs. 1 zugelassene Vorstellungen besuchen, die spätestens um 19 Uhr schließen.

(3) Minderjährige von 14 bis 18 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten begleitet sind, dürfen nur solche nach Abs. 1 zugelassene Kinovorstellungen und öffentliche Veranstaltungen besuchen, die spätestens um 21 Uhr schließen. Von dieser Zeitbeschränkung ausgenommen sind Veranstaltungen der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und solche volksbildnerischen bzw. kulturellen Charakters.

#### § 6.

##### **Besuch von Nachtlokalen, Bars, Kabarettis.**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Besuch von Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Lokalen sowie von öffentlichen Kabarett-, Varietè- und Revuevorstellungen verboten.

#### § 7.

##### **Besuch von Tanzveranstaltungen.**

(1) Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen verboten.

(2) Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren ist in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder mit deren ausdrücklichen Zustimmung die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 23 Uhr gestattet.

(3) Minderjährige von 16 bis 18 Jahren können in Begleitung von Erziehungsberechtigten an Bällen (Tanzveranstaltungen festlicher Art) bis zum Veranstaltungsschluß teilnehmen.

## § 8.

**Alkoholgenuß.**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, Minderjährigen unter 16 Jahren auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

## § 9.

**Rauchen.**

Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren überhaupt, Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren in der Öffentlichkeit verboten.

## § 10.

**Glücksspiele.**

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich an Glücksspielen um Geld- oder Geldeswert nicht beteiligen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen, Glückshafen, Lotterien und Totospielen.

(3) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich nicht in Lokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, in denen vorwiegend um Geld- oder Geldeswert gespielt wird.

## § 11.

**Verbotene Tätigkeiten.**

(1) Minderjährigen unter 18 Jahren sind Tätigkeiten verboten, wenn sie dadurch offensichtlich in ihrer Gesundheit oder in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet werden.

(2) Es ist verboten, Minderjährige unter 18 Jahren zu Tätigkeiten zu veranlassen oder ihnen diese zu ermöglichen, wenn sie dadurch offensichtlich in ihrer Gesundheit oder in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet werden.

(3) Tätigkeiten, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, unterliegen nicht dieser Bestimmung.

## § 12.

**Bestimmung des Alters.**

Wer anlässlich der Anwendung dieses Gesetzes behauptet, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, hat dies im Zweifelsfalle zu beweisen.

## § 13.

**Allgemeine Verantwortlichkeit für jedermann.**

(1) Es ist jedermann verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen für Minderjährige unter 18 Jahren offensichtlich eine Gefährdung im Sinne des § 1 herbeizuführen.

(2) Die Anstiftung oder Beihilfe zu Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist auch dann strafbar, wenn der Minderjährige nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

## § 14.

**Aushangspflicht.**

Unternehmer und Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 3 sind verpflichtet, die für ihre Betriebe oder Veranstaltungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen.

## § 15.

**Ausnahmen.**

(1) Personen unter 18 Jahren, die verheiratet sind, oder als Angehörige des Bundesheeres Präsenzdienst leisten, sind im Hinblick auf dieses Gesetz Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern die Interessen des Jugendschutzes nicht gefährdet werden, können durch die Bezirksverwaltungsbehörde — im Wirkungsbereich von Bundes-Polizeibehörden durch diese — von den Verboten der §§ 4 bis 7 im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden.

## § 16.

**Strafen.**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde — im Wirkungsbereich von Bundes-Polizeibehörden von diesen — bestraft, und zwar:

a) an Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren bei Vorsätzlichkeit mit Geldstrafe bis zu 300 S oder Arrest (nach Tunlichkeit Hausarrest) bis zu 8 Tagen; Freiheitsstrafen an Minderjährigen sind in deren Freizeit zu vollziehen;

b) an Personen über 18 Jahren mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen. In diesem Fall ist auch der Versuch strafbar. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

## § 17.

**Durchführung.**

(1) Mit der Durchführung des Jugendschutzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden — in Orten mit einer Bundes-Polizeibehörde diese — betraut.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Magistrat Graz können zur Unterstützung freiwillige Jugendhelfer heranziehen. Diese genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit den Schutz des § 68 StG.

## § 18.

**Außerkräftreten von Vorschriften.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBI. I S. 349, soweit diese Vorschrift gemäß § 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, als landesgesetzliche Vorschrift in Kraft steht, außer Kraft.

## § 19.

**Inkrafttreten.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Steiermärkisches Pflichtschul-  
erhaltungsgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 48.)  
(6a-368 Pt 2/50-1958.)

## 136.

**Gesetz vom ..... über  
die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der  
öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen  
in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschul-  
erhaltungsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

**Anwendungsbereich.**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark Anwendung, soweit diese Schulen nicht in Lehranstalten des Bundes eingegliedert sind und vom Bund erhalten werden.

(2) Die vorgenannten Schulen werden in diesem Gesetz allgemein als Pflichtschulen bezeichnet.

§ 2.

**Gesetzlicher Schulerhalter; Begriffsbestimmung.**

(1) Gesetzlicher Schulerhalter ist die Gebietskörperschaft, der im Sinne dieses Gesetzes die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen obliegt.

(2) Dem steht nicht entgegen, daß auch andere Gebietskörperschaften Beiträge zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Pflichtschulen zu leisten haben.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter nach Abs. 1 ist Träger des Schulvermögens; ihm kommen die Privatrechte gemäß § 17 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zu.

§ 3.

**Parteien.**

In den Verwaltungsverfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schul-

sprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

**II. Errichtung von Pflichtschulen.**

§ 4.

**Errichtung der Pflichtschulen.**

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung von Pflichtschulen ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

§ 5.

**Errichtungspflicht.**

Die Errichtung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie jener öffentlichen Sonderschulen, deren Pflicht- oder Berechtigungssprengel nicht den ganzen Bereich des Landes umfassen, und der den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen allentfalls angeschlossenen Sonderschulklassen obliegt den Ortsgemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern. Öffentliche Sonderschulen, für welche als Pflicht- oder Berechtigungssprengel das Landesgebiet festgesetzt wird, sind vom Lande als gesetzlicher Schulerhalter zu errichten.

§ 6.

**Öffentliche Volksschulen.**

Öffentliche Volksschulen haben überall dort zu bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde oder in mehreren im Umkreis von 4 km (Wegstrecke) gelegenen Ortsgemeinden oder in Teilen von solchen nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, welche sonst eine mehr als 4 km (Wegstrecke) entfernte Schule besuchen müßten.

§ 7.

**Öffentliche Hauptschulen.**

Hauptschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen

örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können, sofern für den Besuch der Hauptschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 140 hauptschulfähigen Kindern vorhanden ist. Schon errichtete Hauptschulen dürfen dadurch in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

#### § 8.

##### **Öffentliche Knaben- und Mädchenvolks-(haupt-)schulen.**

Soweit es die Organisation des Schulwesens in größeren Orten gestattet, kann die Trennung gemischter Volks-(Haupt-)schulen nach Geschlechtern durch die Errichtung eigener Knaben- und Mädchenvolks-(haupt-)schulen durchgeführt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn im Schulsprengel voraussichtlich dauernd Knaben und Mädchen für je 5 aufsteigende Volksschul- beziehungsweise für je 4 aufsteigende Hauptschulklassen vorhanden sind.

#### § 9.

##### **Öffentliche Sonderschulen (Sonderschulklassen).**

(1) Öffentliche Sonderschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderung entsprechende Art der Sonderschule besuchen können, sofern für den Besuch einer solchen Sonderschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 60 Kindern vorhanden ist.

(2) Sofern in einem Schulsprengel die Zahl der in Betracht kommenden gleichartig entwicklungsgeschädigten Kinder nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 16 erreicht, ist an einer Pflichtschule dieses Schulsprengels eine Sonderschulklasse zu errichten. Sonderschulklassen bilden einen Bestandteil jener Schule, der sie angeschlossen sind.

(3) Dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges kann durch die Angliederung eines Schülerheimes entsprochen werden.

#### § 10.

##### **Expositurklassen.**

Um den schulpflichtigen Kindern den Besuch der Pflichtschulen auch in verkehrsgünstiger Lage und zu jeder Jahreszeit zu ermöglichen, sollen im Verbands einer Pflichtschule, aber doch in örtlicher Entfernung von ihr, Expositurklassen errichtet werden, falls nicht die Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen Pflichtschule gegeben sind.

#### § 11.

##### **Schülerheime und Tagesschulheime.**

Den Pflichtschulen können von den gesetzlichen Schulerhaltern Schülerheime und Tagesschulheime angegliedert werden; sie gelten hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung als Bestandteil der Schule.

#### § 12.

##### **Behördenzuständigkeit und Verfahren.**

(1) Die Errichtung von Pflichtschulen und Expositurklassen sowie von Schülerheimen und Tagesschulheimen durch Ortsgemeinden bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung zur Errichtung von Pflichtschulen darf nicht verweigert werden, wenn die in den §§ 6, 7 und 9 aufgezählten Voraussetzungen vorliegen; die Bewilligung zur Errichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen darf nicht verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Schüler in diesen Heimen sichergestellt ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters erteilt, der das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 6, 7, 9 und 10 nachzuweisen hat.

(3) Dem Bezirksschulrat obliegt es, die Vorverhandlungen mit den an der Schulerrichtung beteiligten Gebietskörperschaften wegen Errichtung von Pflichtschulen und Expositurklassen zu führen und hierüber unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(4) Die für die Errichtung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände sind unter Mitwirkung der beteiligten Gebietskörperschaften festzustellen. Die Landesregierung kann diese Umstände erforderlichenfalls kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Verhandlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hiebei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

#### § 13.

##### **Aufsicht über die Errichtung der Pflichtschulen.**

Die Aufsicht darüber, daß die gesetzlichen Schulerhalter ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Pflichtschulen nachkommen, obliegt der Landesregierung. Über diesbezügliche Unterlassungen haben die Schulaufsichtsbehörden der Landesregierung zu berichten.

### **III. Schulsprengel.**

#### § 14.

##### **Schulsprengel (Pflicht- und Berechtigungssprengel).**

(1) Als Sprengel von Pflichtschulen werden im folgenden jene örtlichen Gebiete bezeichnet, die das Einzugsgebiet einer Pflichtschule bilden. Durch die Sprengel wird der räumliche Umfang der Schulerhaltungspflicht der gesetzlichen Schulerhalter begrenzt.

(2) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen

Kinder, wenn sie ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen.

(3) Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Kinder, soweit sie die Eignung zum Besuch der betreffenden Schule haben, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

#### § 15.

##### Allgemeines.

(1) Für jede Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Alle Ortsgemeinden haben mit allen in ihren Gebieten vorhandenen Liegenschaften je einem Sprengel aller Arten von Pflichtschulen anzugehören.

(3) Die Sprengel sind so zu gestalten, daß einerseits den eingeschulten Kindern der regelmäßige Schulbesuch bei einem ihnen zumutbaren Schulweg ermöglicht, andererseits aber auch jede unnötige Belastung des gesetzlichen Schulerhalters vermieden wird.

#### § 16.

##### Volksschulsprengel.

(1) Für die Abgrenzung der Sprengel der öffentlichen Volksschulen sind die Grenzen der Ortsgemeinden maßgebend, soweit nicht zur Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Ortsgemeindeteile in den Sprengel der öffentlichen Volksschule einer benachbarten Ortsgemeinde zweckmäßiger erscheint.

(2) Größere Ortsgemeinden können in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu gemeinsamen Schulsprengeln vereinigt werden.

(3) Die Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

#### § 17.

##### Hauptschulsprengel.

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule kann unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften in einen Pflicht- und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(2) Der Pflichtsprengel einer öffentlichen Hauptschule umfaßt den Volksschulsprengel, in dem sich die Hauptschule befindet, und weiters nach der Zumutbarkeit des Schulweges jene Ortschaften, in denen Kinder wohnen, welche für den Besuch einer Hauptschule in Betracht kommen. Die darüber hinaus zu einer öffentlichen Hauptschule verkehrsmäßig ausgerichteten Ortsgemeinden und Ortschaften bilden den Berechtigungssprengel.

(3) Jede Ortsgemeinde oder Teile von solchen haben entweder einem Pflicht-, jedenfalls aber einem Berechtigungssprengel einer öffentlichen Hauptschule anzugehören.

(4) Zumindest die Berechtigungssprengel der öffentlichen Hauptschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

#### § 18.

##### Sonderschulsprengel.

(1) Für die öffentlichen Sonderschulen gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß zumindest die Berechtigungssprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen lückenlos aneinander zu grenzen haben.

(2) Der Sprengel einer öffentlichen Sonderschule kann auch das Gebiet des ganzen Landes umfassen, wenn dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges zum Beispiel durch die Angliederung eines Schülerheimes entsprochen wird.

(3) Wenn an einer öffentlichen Sonderschule eines anderen Bundeslandes auf Grund eines mit diesem geschlossenen Übereinkommens die Aufnahme von Schülern aus dem Bundesland Steiermark sichergestellt ist, kann das Gebiet des Landes Steiermark oder ein Teil desselben, soweit er zum Einzugsgebiet dieser Sonderschule gehört, als Sprengel dieser Schule festgesetzt werden. In gleicher Weise kann mit einem anderen Bundesland auch ein Übereinkommen des Inhaltes geschlossen werden, daß aus dessen Landesgebiet oder aus Teilen hiervon Schüler eine Sonderschule des Landes Steiermark besuchen und dementsprechend das in Betracht kommende Gebiet außerhalb Steiermarks als Berechtigungssprengel dieser Schule festgesetzt wird.

(4) Für die Sonderschulklassen gelten hinsichtlich der Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Sprengel die gleichen Grundsätze wie für die Volks- beziehungsweise Hauptschulen, denen sie angeschlossen sind. Diese Sprengel können sich jedoch ihrer Ausdehnung nach von den Volks- beziehungsweise Hauptschulsprengeln unterscheiden, wenn dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges zum Beispiel durch Angliederung eines Schülerheimes entsprochen wird.

#### § 19.

##### Behördenzuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) eines Schulsprengels einer von einer Ortsgemeinde erhaltenen Pflichtschule sowie die Erweiterung des Sprengels einer Sonderschulklasse gemäß § 18 Abs. 4 erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters oder von Amts wegen durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften sowie des Landesschulrates.

(2) Die für die Festsetzung eines Schulsprengels notwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Gebietskörperschaften hat der Bezirksschulrat zu führen; er hat darüber im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(3) Findet für die Festsetzung eines Schulsprengels eine mündliche Verhandlung gemäß Abs. 4 nicht statt, sind die im Abs. 1 genannten Stellen aufzufordern, ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Sprengelfestsetzung innerhalb bestimmter Frist dem Amt der Landesregierung schriftlich einzureichen.

(4) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls die für die Festsetzung eines Schulsprengels maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Ver-

handlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hiebei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

(5) Falls das Landesgebiet als Sprengel einer öffentlichen Sonderschule in Betracht kommt und dementsprechend das Land gesetzlicher Schulerhalter ist (§ 5 letzter Satz und § 24 Abs. 1) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß von der Anhörung der Ortsgemeinden sowie von einer mündlichen Verhandlung überhaupt Abstand genommen werden kann.

#### § 20.

##### **Sprengelangehörigkeit.**

Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

#### § 21.

##### **Verpflichtung zur Aufnahme.**

(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

### **IV. Erhaltung von Pflichtschulen.**

#### § 22.

##### **Erhaltung der Pflichtschulen.**

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

#### § 23.

##### **Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Volks- und Hauptschulen.**

(1) Die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie der diesen Schulen allenfalls angeschlossenen Sonderschulklassen obliegt jener Ortsgemeinde, auf deren Gebiet diese Schulen bestehen.

(2) Expositurklassen von Volksschulen gelten als Bestandteile ihrer Stammschulen, auch wenn sie an einem anderen Orte liegen.

#### § 24.

##### **Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Sonderschulen.**

(1) Erstreckt sich der Sprengel einer öffentlichen Sonderschule über das gesamte Land, obliegt die Erhaltung dieser Schule mit den in den §§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen dem Land.

(2) Sonst ist die Ortsgemeinde, auf deren Gebiet eine öffentliche Sonderschule besteht, Schulerhalter im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 25.

##### **Kostentragung.**

Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie der diesen Schulen allenfalls angegliederten Schülerheime und Tagesschulheime aufzukommen.

#### § 26.

##### **Schulerhaltungsbeiträge.**

Sofern eine oder mehrere Ortsgemeinden mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Teile hiervon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzliche Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des § 27 zu leisten. Dasselbe gilt, wenn Teile einer Ortsgemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören.

#### § 27.

##### **Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge.**

(1) Zum Zwecke der Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die eingeschulten Ortsgemeinden sind die Schulerhaltungsbeiträge der zum Pflichtsprengel gehörenden und der zum Berechtigungssprengel gehörenden Ortsgemeinden getrennt zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung der Beiträge der zum Pflichtsprengel gehörenden Ortsgemeinden hat der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand, für die Ermittlung der Beiträge der zum Berechtigungssprengel gehörenden Ortsgemeinden der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.

(3) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 auf die zum Schulsprengel gehörenden Ortsgemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, der Zahl der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft gemäß § 29 dieses Gesetzes aller eingeschulten Ortsgemeinden im Verhältnis 20 : 20 : 60 zu erfolgen. Ist eine Ortsgemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen.

## § 28.

**Berechnung der Bevölkerungs- und Schülerzahl.**

(1) Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl hat das Ergebnis der jeweils letzten Personenstandsaufnahme zu dienen.

(2) Für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 15. Oktober des laufenden Jahres maßgebend.

## § 29.

**Berechnung der Finanzkraft.**

Die Finanzkraft der Ortsgemeinden wird ermittelt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer von Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 250 v. H.; die Auswirkungen des Gewerbesteuer Spitzenausgleiches sind zu berücksichtigen abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

- a) 50 v. H. des für 1957 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,
- b) 20 v. H. des für 1957 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1958 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlages 1957 veranschlagt erscheint.

## § 30.

**Ordentlicher Schulsachaufwand.**

(1) Als ordentlicher Schulsachaufwand ist jener Aufwand anzusehen, der seiner Art und Höhe nach nicht über den gewöhnlichen Rahmen hinausgeht, in gewisser und zeitlich nicht allzu weit auseinanderliegender Regelmäßigkeit anfällt, den laufenden Schulbetrieb gewährleistet und im allgemeinen nur werterhaltend wirkt.

(2) Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Ortsgemeinden insbesondere die Kosten für

- a) die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Tagesschulheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen;
- b) die Instandsetzung der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen;
- c) die Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Schuleinrichtung;
- d) die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe;

- e) die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern;
- f) die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienst- oder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Kosten des hierfür erforderlichen Personals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer);
- g) die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbüchereien;
- h) die Einrichtung und Erhaltung einer Schulfunkanlage, einer Schulfilmanlage und eines Magnetophons;
  - i) den Betrieb eines Schülerbades;
  - j) die Pflege des Schulgebäudes, Schulgartens, Turn- und Spielplatzes und landwirtschaftlichen Versuchsfeldes sowie für die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gartengeräte;
- k) die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse des Schulleiters, Vorschriften-sammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren u. dgl.;
  - l) die Instandhaltung der sanitären Anlagen;
- m) die Vergütung für die Hausverwaltung;
- n) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand;
- o) die Betriebskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften;
- p) die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist;
- q) die Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme;
- r) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens.

## § 31.

**Außerordentlicher Schulsachaufwand.**

(1) Als außerordentlicher Schulsachaufwand ist jener Aufwand anzusehen, der seiner Art oder Höhe nach über den gewöhnlichen Rahmen hinausgeht, nicht in bestimmter Regelmäßigkeit anfällt und den Vermögenswert der Schule und ihrer Einrichtung vermehrt.

(2) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Ortsgemeinden insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb beziehungsweise die Bereitstellung von Schulbauplätzen;
- b) den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude und der Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart;
- c) den Erwerb beziehungsweise die Bereitstellung und die Anlage von Schulgärten, Turn- und Spielplätzen, Schulsportplätzen, Pausenhöfen, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern und Freiluftklassen;
- d) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der Einrichtung für das Arztzimmer;
- e) den Bau und die Einrichtung von Schulbädern.

## § 32.

**Beiträge für Gastschüler.**

Für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen, kann der gesetzliche Schulerhalter der Ortsgemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorschreiben. Die Beiträge für einen Gastschüler werden ermittelt, indem die Gesamtsumme des ordentlichen Schulsachaufwandes durch die Gesamtschüleranzahl (einschließlich der Gastschüler) geteilt wird.

## § 33.

**Schulerhaltungsbeiträge für Schulen in einem anderen Bundesland.**

(1) Sind Ortsgemeinden des Landes Steiermark an einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes beteiligt, so richtet sich deren Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten. Sind umgekehrt Ortsgemeinden eines anderen Bundeslandes an einer Pflichtschule im Land Steiermark beteiligt, so gelten in Bezug auf die Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise dem Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes an und leistet es an den gesetzlichen Schulerhalter dorthin Beiträge für den Schulsachaufwand, haben jene steirischen Ortsgemeinden, aus denen Kinder die betreffende Schule besuchen, dem Lande im Ausmaß der Vorschreibung Ersatz zu leisten.

## § 34.

**Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge.**

(1) Die schulerhaltenden Ortsgemeinden (gesetzliche Schulerhalter) haben bis zum 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 26 und 27 den eingeschulerten Ortsgemeinden bekanntzugeben.

(2) Spätestens einen Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat die schulerhaltende Ortsgemeinde den beitragspflichtigen Ortsgemeinden über den Schulsachaufwand Rechnung zu legen.

(3) Sowohl gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge als auch gegen die Abrechnung derselben kann binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet von den beitragspflichtigen Ortsgemeinden begründeter Einspruch erhoben werden. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch besitzt aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren Bereich die Ortsgemeinde gehört, in der sich die Schule befindet. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Landesregierung binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet zulässig. Über den Einspruch gegen die von der Gemeinde Graz erfolgten Vorschreibungen entscheidet ebenfalls die Landesregierung.

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge kein Einspruch erhoben, so sind sie bis spätestens 31. März an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(5) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Pflicht-

schule eines anderen Bundeslandes, an die es Beiträge für den Schulsachaufwand leistet, so sind die Schulerhaltungsbeiträge von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Schuljahres beziehungsweise eines Lehrganges oder nach Bezahlung durch das Land den beitragspflichtigen Ortsgemeinden vorzuschreiben. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach Vorschreibung zu erfolgen.

## § 35.

**Stiftungsgemäße Widmungen; Aufhebung von Schulpatronaten.**

(1) Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln Zuflüsse für Zwecke der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen gewidmet sind, gehen sie auf den gesetzlichen Schulerhalter über, doch ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren.

(2) Mit Pflichtschulen verbundene Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

## § 36.

**Schulbaufonds.**

(1) Zur Unterstützung der Ortsgemeinden als gesetzliche Schulerhalter wird hinsichtlich der Schulbaulasten (§ 8 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955) ein Schulbaufonds eingerichtet. Dieser Fonds, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die Beitragsleistung an den Schulbaufonds wird jährlich von der Landesregierung festgesetzt. Diese Leistung ist vom Land Steiermark mit 35 v. H., von den Ortsgemeinden nach Maßgabe der Finanzkraft (§ 29) mit 30 v. H. und aus den Bedarfszuweisungsmitteln mit 35 v. H. aufzubringen.

## § 37.

**Aufsicht über die Erhaltung der Pflichtschulen.**

(1) Die Aufsicht über die Erhaltung der nicht vom Land errichteten Pflichtschulen obliegt der Landesregierung. Bei der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesschulrat hinsichtlich aller, also auch der vom Land erhaltenen Pflichtschulen zu hören.

(2) Der Landesschulrat und im Wege des Landes-schulrates die Bezirksschulräte sind verhalten, der Landesregierung über wahrgenommene Mängel in Bezug auf die Erhaltung von Pflichtschulen zu berichten.

(3) Den Bezirksverwaltungsbehörden wird das Recht eingeräumt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksschulräten die Abstellung festgestellter kleinerer Mißstände anzuordnen.

## § 38.

**Pflichtverletzungen der Ortsgemeinden als gesetzliche Schulerhalter.**

Wenn eine Ortsgemeinde es unterläßt oder sich weigert, die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen,

hat die Landesregierung nach den Aufsichtsbestimmungen der Gemeindeordnung gegen die betreffende Ortsgemeinde einzuschreiten.

### § 39.

#### **Pflichtverletzungen der beitragspflichtigen Ortsgemeinden.**

Wenn eine Ortsgemeinde den auf sie entfallenden Beitrag zur Erhaltung von Pflichtschulen nicht fristgerecht leistet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die betreffende säumige Ortsgemeinde unter Gewährung einer abermaligen, nicht länger als zwei Monate zu bemessenden Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde hiervon die Landesregierung zu benachrichtigen, die, wenn die Mittel der Gemeindeaufsicht nicht ausreichen sollten, die Hereinbringung des rückständigen Beitrages unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes in die Wege zu leiten hat.

#### **V. Auflassung und Stillegung von Pflichtschulen.**

### § 40.

#### **Auflassung und Stillegung der Pflichtschulen.**

(1) Unter Auflassung von Pflichtschulen ist die Aufhebung ihrer Gründung zu verstehen und unter Stillegung die vorübergehende Einstellung des Unterrichtes, ohne daß die Auflassung der Schule erfolgt.

(2) Die Auflassung und Stillegung einer Pflichtschule (Expositurklasse) obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter.

(3) Eine bestehende Pflichtschule (Expositurklasse) kann aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Bestand (§§ 6, 7, 9 und 10) nicht mehr vorliegen. Eine Pflichtschule ist aufzulassen, wenn ihr Weiterbestehen wegen Rückganges der Schülerzahl und infolge des damit nicht im gleichen Verhältnis abfallenden Aufwandes für die Schule (Expositurklasse) auf die Dauer nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

(4) Bei der Auflassung einer Pflichtschule geht das freiwerdende Schulvermögen mit allen darauf bezughabenden Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen auf jene Ortsgemeinden über, die zum Bau und zur Erweiterung der Schulliegenschaften beigetragen haben.

(5) Eine bestehende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn der Unterricht an dieser Schule wegen vorübergehenden Rückganges der Schülerzahl für einen gewissen Zeitraum nicht mehr gerechtfertigt ist und den Schülern die Zuteilung an andere Schulen mit Rücksicht auf den Schulweg zugemutet werden kann.

### § 41.

#### **Behördenzuständigkeit und Verfahren.**

(1) Die Auflassung und die Stillegung einer bestehenden Pflichtschule (Expositurklasse) bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung

der Bewilligung ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters erteilt, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auflassung beziehungsweise Stillegung nachzuweisen hat.

(3) Dem Bezirksschulrat obliegt es, die notwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Gebietskörperschaften wegen Auflassung beziehungsweise Stillegung einer bestehenden Pflichtschule zu führen und hierüber im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(4) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls die für die Auflassung beziehungsweise Stillegung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Verhandlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hiebei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

#### **VI. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes; Heimbeiträge.**

### § 42.

#### **Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.**

Der Besuch der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

### § 43.

#### **Heimbeiträge.**

(1) Für die in einem Schülerheim oder Tagesschulheim internatsmäßig oder halbinternatsmäßig untergebrachten Schüler kann vom gesetzlichen Schulerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter Beitrag eingehoben werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Beiträge sind von jenen Personen zu leisten, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben; sie können auf Ansuchen vom gesetzlichen Schulerhalter entsprechend der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen ermäßigt werden.

(3) Wenn im Falle der Unterbringung von Sonderschülern in einem öffentlichen Sonderschulen oder Sonderschulklassen angegliederten Schülerheim oder Tagesschulheim die Unterhaltspflichtigen die Heimbeiträge zu leisten nicht in der Lage sind, so ist jener Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, diese Beiträge zu leisten, in dessen Gebiet die für die Schüler Unterhaltspflichtigen ihren Wohnsitz oder jeweiligen Aufenthalt haben. In vom Land als gesetzlicher Schulerhalter erhaltenen Schülerheimen und Tagesschulheimen hat in solchen Fällen der Landesfürsorgeverband für die Kosten aufzukommen.

(4). Falls vorgeschriebene Heimbeiträge von den Unterhaltspflichtigen nicht geleistet werden, ist ihre Hereinbringung durch den gesetzlichen Schulerhalter im Zivilrechtswege geltend zu machen.

## VII. Schulausschüsse.

### § 44.

#### Bildung der Schulausschüsse.

(1) Für jede öffentliche Volksschule, deren Sprengel wenigstens das Gebiet einer Ortsgemeinde umfaßt, wird ein Volksschulausschuß gebildet. Wenn in einer Ortsgemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so wird für diese nur ein Volksschulausschuß gebildet.

(2) Für jede öffentliche Hauptschule, deren Berechtigungsprengel wenigstens das Gebiet einer Ortsgemeinde umfaßt, wird ein Hauptschulausschuß gebildet. Wenn in einer Ortsgemeinde mehrere Hauptschulen bestehen, so wird für diese nur ein Hauptschulausschuß gebildet.

(3) Für jede öffentliche Sonderschule, deren Sprengel kleiner ist als das Bundesland Steiermark, wird ein Sonderschulausschuß gebildet.

(4) Wo sich die Pflichtsprengel von öffentlichen Haupt- und Sonderschulen untereinander oder mit Sprengeln von öffentlichen Volksschulen decken, wird für diese Schulen ein gemeinsamer Schulausschuß gebildet. Dasselbe gilt, wenn sich innerhalb einer Ortsgemeinde eine oder mehrere Volks-, Haupt- und Sonderschulen befinden.

### § 45.

#### Zusammensetzung der Schulausschüsse.

(1) Dem Volksschulausschuß gehören an:

- a) 5 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 3 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Volksschule besuchen;
- b) der Leiter der Volksschule, bei mehreren Volksschulen der an Dienstjahren älteste Leiter; bei einer Volksschule mit mehr als 5 Klassen oder bei mehreren Volksschulen überdies ein von der Lehrerschaft entsendeter Volksschullehrer;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- oder Religionsgemeinschaften, die an der Volksschule Unterricht erteilen.

(2) Dem Hauptschulausschuß gehören an:

- a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Hauptschule besuchen;
- b) der Direktor der Hauptschule und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschule entsendeter Hauptschullehrer, bei mehreren Hauptschulen die 2 an Dienstjahren ältesten Direktoren und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschulen entsendeter Hauptschullehrer;

c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- oder Religionsgemeinschaften, die an der Hauptschule Unterricht erteilen.

(3) Dem Sonderschulausschuß gehören an:

- a) 5 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); 3 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Sonderschule besuchen;
- b) der Direktor der Sonderschule; bei mehreren Sonderschulen der an Dienstjahren älteste Direktor und ein von der Lehrerschaft dieser Sonderschulen entsendeter Sonderschullehrer;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- oder Religionsgemeinschaften, die an der Sonderschule Unterricht erteilen.

(4) Dem gemeinsamen Schulausschuß gehören an:

- a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Schulen besuchen;
- b) die an Dienstjahren ältesten Leiter der betroffenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, wobei die Gesamtzahl der Leiter 5 nicht übersteigen darf; jede Schulkategorie muß dabei durch mindestens einen Leiter vertreten sein;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- oder Religionsgemeinschaften, die an den in Betracht kommenden Pflichtschulen Unterricht erteilen.

(5) Die Mitglieder der in den vorstehenden Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse müssen das aktive Wahlrecht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Nationalrats-Wahlordnung besitzen.

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. a genannten Vertreter werden vom Gemeinderat der beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der bei den letzten Gemeinderatswahlen in der betreffenden Ortsgemeinde abgegebenen Stimmen entsendet; die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. c genannten Vertreter werden durch die zuständige Kirchenbehörde berufen.

(7) Die Schulausschüsse werden zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister jener Ortsgemeinde, auf deren Gebiet die Schulen bestehen, zum frühestmöglichen Termin einberufen. Jeder Ausschluß hat in dieser Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen.

(8) Die Funktionsdauer der Schulausschüsse fällt mit der Funktionsdauer der Gemeinderäte zusammen, wenn jene sich nicht selbst vorzeitig auflösen. Zu einem solchen Auflösungsbeschuß ist jedoch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Geschäftsordnung der in den Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen der Gemeindeordnung.

(9) Die Funktion in einem Schulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

## § 46.

**Gemeinsamer Schulausschuß für den Bereich der Stadt Graz.**

(1) Dem gemäß § 44 Abs. 4 dieses Gesetzes für den Bereich der Stadt Graz zu bildenden gemeinsamen Schulausschuß gehören an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender;
- b) die administrativen Referenten des Stadtschulrates als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) die Stadtschulinspektoren;
- d) je ein Vertreter der katholischen, der evangelischen und der altkatholischen Kirche, die durch die zuständige Kirchenbehörde entsendet werden;
- e) 3 von der Lehrerschaft der Pflichtschullehrer in Graz entsendete Vertreter, wovon zwei dem Stande der Volksschullehrer und einer dem der Hauptschullehrer anzugehören haben;
- f) 9 Mitglieder, die von der Gemeindevertretung nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen zu entsenden sind.

(2) Für die Mitglieder des gemeinsamen Schulausschusses für den Bereich der Stadt Graz gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und Abs. 7 bis 9.

## § 47.

**Mitwirkung der Schulausschüsse an der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen.**

Die Schulausschüsse, denen nur beratende Mitwirkung zukommt, sind bei allen Maßnahmen des gesetzlichen Schulerhalters zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen zu hören.

**VIII. Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume.**

## § 48.

**Beschaffenheit der Liegenschaften und Räume.**

(1) In jeder Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten. Entsprechend ist jene Zahl von Unterrichtsräumen, die im Durchschnitt der abgelaufenen wie der nächsten 5 Jahre erforderlich gewesen wären und benötigt werden, damit jeder Klasse ein Unterrichtsraum zukommt.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.

(3) Die Schulen haben nach Tunlichkeit mit einem geeigneten Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden. Bei jedem Neubau einer Pflichtschule ist für den

Leiter eine Naturalwohnung vorzusehen, wenn nicht schon anderwärts für ihn eine Wohnung bereitgestellt ist.

## § 49.

**Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume.**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates, des Landessanitätsrates und der Interessenvertretungen der Ortsgemeinden des Landes Steiermark unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und der Schulhygiene Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 48 genannten Liegenschaften und Räume durch Verordnung zu erlassen.

(2) Diese Richtlinien haben Bestimmungen über die Lage und Anlage der Gebäude und der sonstigen Liegenschaften einschließlich der Turn- und Spielplätze und Schulgärten sowie über die Größe, Belichtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der Turnsäle und der sanitären Anlagen zu enthalten.

## § 50.

**Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten; Verwendung von Liegenschaften und Räumen.**

(1) Unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften bedürfen die Baupläne für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden, deren Nebengebäuden oder sonstigen Schulliegenschaften einer Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die Baupläne für den Neubau der genannten Gebäude (Klassenzimmer) oder sonstigen Schulliegenschaften einer Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksschulrat, die Landesregierung den Landesschulrat zu hören.

(2) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulszwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung hiefür erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung durchzuführen, an der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes teilzunehmen haben. Überdies hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung den Bezirksschulrat zu hören.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn gegen die Baupläne beziehungsweise gegen die beabsichtigte Verwendung der Gebäude, einzelnen Räume, der sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 48 und 49 keine Bedenken bestehen.

## § 51.

**Baubehörde.**

(1) Die Baubewilligung für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen erteilt die nach dem Standort der Schule zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die auch zur Erteilung der baubehördli-

chen Benützungsbewilligung zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Baubehörde zur Erteilung einer allfälligen baurechtlichen Widmungsbewilligung bleibt unberührt.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Landesregierung.

(3) Allen in baurechtlichen Verfahren notwendigen örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen ist der zuständige Bezirksschulinspektor beizuziehen.

#### § 52.

##### **Widmung von Liegenschaften und Räumen für Schulzwecke.**

(1) Wenn Schulgebäude, Einzelräume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile die Bewilligung gemäß § 50 Abs. 2 erhalten haben, dürfen diese nur mehr für Schulzwecke verwendet werden, soweit sich aus den Abs. 2 bis 4 nicht anderes ergibt.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 1 Schulzwecken gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter — von Katastrophenfällen abgesehen — nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einer vorübergehenden, das ist längstens 3 Monate währenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke nach Anhörung des Bezirksschulrates, einer länger währenden oder dauernden Mitverwendung für schulfremde Zwecke nach Anhörung des Landesschulrates zuführen.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter können für die zugestandene Benützung von Schulliegenschaften und des Inventares für schulfremde Zwecke Beiträge für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Abnützung u. a. verlangen.

(4) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat zu hören hat, aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann über Antrag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesschulrates die Landesregierung die Widmung auch von Amts wegen aufheben, sofern ein gesetzlicher Schulerhalter nach vorheriger Aufforderung durch die Landesregierung diese Maßnahme durchzuführen verabsäumt.

#### § 53.

##### **Bauerleichterungen.**

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von den jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Zustimmung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat, Erleichterungen gewähren, sofern diese nach den örtlichen Verhältnissen in baupolizeilicher Hinsicht unbedenklich erscheinen.

### **IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

#### § 54.

##### **Aufhebung alter Rechtsvorschriften.**

(1) Mit dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten alle bisher auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffent-

lichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften sowie etwa in anderen Landesgesetzen enthaltene einschlägige Bestimmungen (einschließlich der früheren reichsgesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Deutschen Reiches, soweit sie als landesgesetzliche Vorschriften und Vorschriften des Landes fortbestanden haben), sofern sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Abs. 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) die §§ 1 bis 4, 6 bis 20 und 35 bis 65 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, in der derzeit geltenden Fassung, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen;
- b) das Gesetz vom 22. Dezember 1872, LGBl. Nr. 46, betreffend die Aufteilung der Schulkonkurrenzkosten;
- c) die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. Mai 1883, Zl: 10544 ex 1882, LGBl. Nr. 10, betreffend die Regelung der Kompetenz und des Verfahrens bei Ausführung von Schulbauten für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Steiermark;
- d) die den Ortsschulrat betreffenden Vorschriften des Landesgesetzes vom 28. Juni 1935, LGBl. Nr. 43.

#### § 55.

##### **Übergangsbestimmungen.**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet; die im selben Zeitpunkt zur Errichtung und Auflassung solcher Schulen anhängigen, noch nicht zum rechtskräftigen Abschluß gekommenen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften gebildeten Sprengel der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten, sofern sie das Erfordernis des lückenlosen Aneinandergrenzens erfüllen, als im Sinne dieses Gesetzes gebildet. Soweit jedoch von Amts wegen oder über Antrag eine Änderung eines Schulsprengels erfolgt, sind hiefür die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Im übrigen ist die etwa notwendige Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) von Sprengeln für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen so zeitgerecht in Angriff zu nehmen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist.

#### § 56.

##### **Inkrafttreten und Vollziehung.**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Krieglach, Errichtung  
einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 40.)  
(6a-369 Ki 2/6-1958.)

**137.**

**Gesetz vom ..... über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Krieglach.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der Marktgemeinde Krieglach eine Hauptschule errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Marktgemeinde Krieglach verpflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1957 in Kraft.

Bundeslehranstalt für Maschinenbau  
und Elektrotechnik (Bulme),  
Vergrößerung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 155.)  
(4-B 11/6-1958.)

**138.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend ein dringendes Ersuchen an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wegen Erzielung einer größeren Aufnahmefähigkeit in der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik in Graz-Gösting wird zur Kenntnis genommen.

Land Steiermark,  
Rechnungsabschluß 1955,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 100.)  
(10-21 R 1/53-1958.)

**139.**

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung betraut gewesenen Organen des Rechnungshofes für ihre Überprüfungsleistung und die eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Leistungen, Vergebung an  
private Unternehmer.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 157.)  
(10-34 A 1/17-1958.)

**140.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung, inwieweit im Bereich der Landesverwaltung Leistungen, insbesondere periodisch wiederkehrende Leistungen an private Unternehmer vergeben werden können, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft, Graz-Baiernhof,  
Baiernhofweg 30,  
Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 158.)  
(10-24 Ba 3/6-1958.)

**141.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 896, KG. Baiernhof, Baiernhofweg Nr. 30, wird im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**142.**

Anderle Betti,  
Bauer Karl,  
Dr. Fritsch Fred,  
Gaminger Johann,  
Koch-Loepringen Isabella,  
Kraft Therese,  
Kratochwill Margarete,  
Kreiner Magdalena,  
Leschtina Cäcilia,  
Polancic Johann,  
Pramberger Romuald,  
Rainer Hilda,  
Dr. Rotky Carl,  
Taubner Franz,  
De Toma August,  
Urnegg Franziska,  
Waldert Anton,  
Gewährung von Gnaden-  
gaben bzw. a.-o. Ver-  
sorgungsgenüsse oder  
Ehrenrenten.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 165.)  
(1-82 Ga 27/23-1958.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben bzw. an deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Anderle Betti, geboren am 7. September 1890, wohnhaft in Wien, XXI., Weisslgasse 15—17, ehemalige Vertragsbedienstete, mit Wirksamkeit ab 1. August 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle der erfolgten Pragmatisierung zustehenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Altersrente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß auf Grund des für die Bemessung zugrundegelegten Zeitraumes von 26 Jahren, 9 Monaten und 10 Tagen, 74 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe C inklusive Wohnungsbeihilfe . . .	S 1443'78
abzüglich Altersrente der PVAdA. . . . .	S 1259'70
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . .	S 184'08

(einhundertachtzigvier 08/100 Schilling).

2. Bauer Karl, geboren am 13. September 1891, wohnhaft in Graz, Lessingstraße 9, ehemaliger Kraftfahrer bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, mit Wirksamkeit ab 1. August 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der ihm seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter flüssiggestellten Altersrente und dem ihm im Falle der Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß. Der außeror-

dentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß (82 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Bezuges der 9. Gehaltsstufe der Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsschema II, 7. und 8. Jahr) inklusive Haushaltszulage und Wohnungsbeihilfe monatlich . . . . . S 1457'65  
abzüglich Altersrente der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter . . . . . S 1185'80  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 271'85  
(zweihundertsiebzigins 85/100 Schilling).

3. Dr. Fritsch Fred, Schriftsteller, geboren am 24. Jänner 1884, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Mariagrünerstraße 157, die Erhöhung der mit Sitzungsbeschluß vom 14. Juli 1953 mit monatlich 700 S inklusive Wohnungsbeihilfe bewilligten Ehrenrente mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1958 auf monatlich 930 S (neunhundertdreißig Schilling) inklusive Wohnungsbeihilfe.

4. Gamingner Johann, geboren am 27. August 1891, wohnhaft in Judenburg, Hauptplatz Nr. 6, ehemaliger Vertragsbediensteter bei der Baubezirksleitung Judenburg, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1958 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen fiktivem Ruhegenuß und Sozialrente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß bei Zugrundelegung von anrechenbaren Dienstzeiten im Ausmaße von 33 Jahren, 3 Monaten, 24 Tagen, 86 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 5. Gehaltsstufe der III. Dienstklasse in der Verwendungsgruppe D inklusive Haushaltszulage und Wohnungsbeihilfe monatlich . . . . . S 1651'84  
abzüglich der Rente der PVAdA. . . . . S 1403'10  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 248'74  
(zweihundertachtundvierzig 74/100 Schilling).

5. Koch-Loepringen Isabella, geboren am 28. Februar 1902, wohnhaft in Graz, Hans-Sachs-Gasse Nr. 10, die Erhöhung der ihr mit Regierungs-sitzungsbeschluß vom 30. Mai 1932 gewährten Gnadengabe von derzeit 310 S brutto inklusive Wohnungsbeihilfe, mit Wirkung ab 1. März 1957 auf monatlich 550 S brutto inklusive Wohnungsbeihilfe (fünfhundertfünfzig Schilling).

6. Kraft Therese, geboren am 30. Juni 1895, wohnhaft in Gleisdorf, Gartengasse 24, ehemalige vertragliche Schneiderin, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1957 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle der erfolgten Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Sozialversicherungsanstalt flüssiggestellten Altersrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung eines anrechenbaren Zeitraumes von 20 Jahren, 8 Monaten, 62 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des

Bezuges der 5. Gehaltsstufe der Dienstklasse II, Verwendungsgruppe D, inklusive Wohnungsbeihilfe S 952'37  
abzüglich Altersrente der PVAdA. . . . . S 882'80  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 69'57  
(sechzigneun 57/100 Schilling).

7. Kratochwill Margarete, geboren am 31. Oktober 1880, wohnhaft in Graz, Frauengasse 7, Tochter des verstorbenen Hilfsämterdirektors Julius Kratochwill, die Erhöhung des ihr mit Regierungssitzungsbeschluß vom 28. November 1950 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses in der derzeitigen Höhe von 310 S brutto in Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Erwerbsunfähigkeit mit Wirksamkeit ab 1. März 1958 auf 550 S brutto monatlich, inklusive Wohnungsbeihilfe (fünfhundertfünfzig Schilling).

8. Kreiner Magdalena, geboren am 11. Juli 1908, wohnhaft in Gasselsdorf Nr. 42, Witwe nach dem ehemaligen Straßenwärter Johann Kreiner, mit Wirkung ab 1. Jänner 1958 gegen jederzeitigen Widerruf auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Erlangung allfälliger anderweitiger Unterhaltsmittel ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 300 S brutto (dreihundert Schilling).

9. Leschtina Cäcilia, geboren am 21. November 1874, wohnhaft in Graz, Haydngasse Nr. 3, Witwe nach dem Kanzleidirektor i. R. Franz Leschtina, in Berücksichtigung ihres hohen Alters und ihrer wirtschaftlich bedrängten Lage, mit Wirkung ab 1. Jänner 1958 die Erhöhung des ihr mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1946 seitens des Landes Steiermark gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von derzeit monatlich 330 S brutto auf 550 S monatlich brutto inklusive Wohnungsbeihilfe (fünfhundertfünfzig Schilling).

10. Polancic Johann, geboren am 5. Juli 1891, wohnhaft in Graz-Straßgang, Fassolweg Nr. 46, ehemaliger vertraglicher Nachtwächter der Landesheil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“, mit Wirkung ab 1. Juni 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem ihm im Falle der erfolgten Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter flüssiggestellten Altersrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß auf Grund der anrechenbaren Dienstzeiten im Ausmaße von 64 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 2. Gehaltsstufe der Dienstklasse II in der Verwendungsgruppe E, inklusive Wohnungsbeihilfe und Haushaltszulage monatlich . . . . . S 861'63  
abzüglich Altersrente von der PVAdA.  
inklusive Wohnungsbeihilfe . . . . . S 780'—  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 81'63  
(einundachtzig 63/100 Schilling).

11. P r a m b e r g e r Romuald, geboren am 12. April 1877, wohnhaft in Mautern Nr. 93, in Berücksichtigung seines hohen Alters, seiner wirtschaftlichen Lage und in Würdigung seines volkskundlichen Werkes mit Wirksamkeit ab 1. August 1957 die Erhöhung der ihm mit Sitzungsbeschluß vom 31. Jänner 1956 bewilligten Ehrenrente von 1200 S brutto auf 1400 S monatlich (eintausendvierhundert Schilling).

12. R a i n e r Hilda, geboren am 4. Oktober 1891, wohnhaft in Graz, Pestalozzistraße Nr. 26, ehemalige Vertragsbedienstete beim Landesbauamt, mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem ihr im Falle der erfolgten Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß und der ihr von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Altersrente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 17 Jahren, 8 Monaten und 14 Tagen im Ausmaße von 56 % der Bemessungsgrundlage von 78'3 % des Gehaltes der 5. Gehaltsstufe der Dienstklasse II in der Verwendungsgruppe D, inklusive Wohnungsbeihilfe . . . . . S 863'11  
abzüglich Altersrente von der PVAdA.

inklusive Wohnungsbeihilfe . . . . . S 719'90  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 143'21  
(einhundertvierzigdrei 21/100 Schilling).

13. D r . R o t k y Carl, akademischer Maler, geboren am 21. April 1891, wohnhaft in Grottenhof Nr. 7 bei Leibnitz, mit Wirkung ab 1. März 1958 die Erhöhung der ihm mit Regierungssitzungsbeschluß vom 28. Juni 1957 gewährten Ehrenrente von 500 S auf 800 S brutto monatlich (achthundert Schilling).

14. T a u b n e r Franz, ehemaliger vertraglicher Straßenmeister bei der Baubezirksleitung Feldbach, geboren am 3. Dezember 1890, wohnhaft in Sankt Stefan im Rosental Nr. 146, mit Wirkung ab 1. März 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem ihm im Falle der erfolgten Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Altersrente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß auf Grund eines für die Bemessung zugrundegelegten Zeitraumes von 25 Jahren, 4 Monaten und 1 Tag, 70 % der Bemessungsgrundlage von 78'3 % des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe C, inklusive Wohnungsbeihilfe . . S 1337'36  
abzüglich Altersrente der PVAdA. . . . . S 1316'90

Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 20'46  
(zwanzig 46/100 Schilling).

15. D e T o m a August, ehemaliger Vertragsbediensteter der Steiermärkischen Landesregierung, geboren am 22. Februar 1889, wohnhaft in Graz, Ruckerlbergstraße 28/I, mit Wirkung ab 1. Juli 1957 gegen jederzeitigen Widerruf, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem ihm im Falle der erfolgten Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Altersrente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 24 Jahren, 4 Monaten und 16 Tagen im Ausmaße von 68 % der Bemessungsgrundlage von 78'3 % des Gehaltes der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse II in der Verwendungsgruppe C, inklusive Haushaltszulage und Wohnungsbeihilfe, das sind monatlich . . . . . S 1280'07  
abzüglich Altersrente von der PVAdA. . . S 957'40  
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 322'67  
(dreihundertzwanzigzwei 67/100 Schilling).

16. U r n e g g Franziska, geboren am 6. August 1878, wohnhaft in Graz, Obdachlosenasyl, Witwe nach dem beim autonomen Bezirk Umgebung-Graz beschäftigt gewesenen Straßenwärter Johann Urnegg, mit Wirkung ab 1. November 1957 die Erhöhung des ihr mit Sitzungsbeschluß vom 30. August 1949 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenußes von S 313'40 brutto monatlich, inklusive Wohnungsbeihilfe auf 550 S monatlich brutto, inklusive Wohnungsbeihilfe (fünfhundertfünfzig Schilling).

17. W a l d e r t Anton, ehemaliger Vertragsbediensteter der Landesfeuerwehrschule, geboren am 18. Juli 1884, wohnhaft in Graz, Wetzelsdorf, Villenstraße Nr. 15, unter Einstellung der ihm mit Regierungssitzungsbeschluß vom 6. Juni 1950 bewilligten Gnadenpension von 204 S brutto mit 31. März 1957, mit Wirkung ab 1. April 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Altersrente und dem ihm im Falle der erfolgten Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 20 Jahren, 2 Monaten und 10 Tagen und einer Zurechnung weiterer 10 Jahre, 80 % der Bemessungsgrundlage der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse II in der Verwendungsgruppe C, einschließlich Haushaltszulage und Wohnungsbeihilfe . . . . . S 1483'02

abzüglich Altersrente der PVAdA. . . . . S 1163'70

Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß brutto . . . . . S 319'32

(dreihundertneunzehn 32/100 Schilling).

Anzeigen des Landeshauptmannes  
Josef Krainer und des  
1. Landeshauptmann-  
Stellvertreters Norbert  
Horvatek gemäß § 28 Abs. 9  
des Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 148 und 149.)  
(LAD-9 R 1/7-1958.)  
(Präs. Ldtg. A 10/8-1958.)

**143.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß die Herren Landeshauptmann Josef Krainer und Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek in der Österreichischen Rundfunk-Ges. m. b. H. als Aufsichtsratsmitglieder tätig sind.

Adalbert Sebastian, Wahl als  
Ersatzmann für ein Mitglied  
des Bundesrates.  
(LAD-9 L 6/14-1958.)

**144.**

Als Ersatzmann für ein Mitglied des Bundesrates wird Landtagsabgeordneter Adalbert Sebastian gewählt.

Ausschank von selbsterzeugtem  
Wein, Traubenmost und Obst-  
wein (Obstmost),  
Abänderung des Gesetzes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)  
(8-246/I B 1/47-1958.)

**145.**

**Gesetz vom ....., womit das  
Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betref-  
fend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein,  
Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der  
Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl.  
Nr. 30, abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betref-  
fend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein,  
Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fas-  
sung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30,  
wird abgeändert wie folgt:

1. (1) § 1, 1. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer von in  
Steiermark gelegenen Weingärten und Obstanlagen  
sind berechtigt, den aus ihrer eigenen Ernte stam-  
menden Wein, Traubenmost und Obstwein (Obst-  
most) einschließlich alkoholfreier Trauben- und  
Obtssäfte in der Ortsgemeinde des Erzeugungsortes  
oder in der Ortsgemeinde ihrer landwirtschaftlichen  
Hauptbetriebsstätte selbst an sitzende und stehende  
Gäste entgeltlich auszuschenken.“

(2) Im § 1, 3. Absatz, Zeile 1, entfallen die  
Worte „eigene oder gepachtete“.

2. § 2, 1. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Der beabsichtigte Ausschank ist bei der zustän-  
digen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.“

3. Im § 3, 1. Absatz, 2. Absatz, 4. und 5. Absatz  
sind die Worte „politische Bezirksbehörde“, „Be-  
zirksbehörde“ und „Behörde“ durch das Wort „Be-  
zirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

4. § 6 hat zu lauten:

„Dem Buschenschankberechtigten ist bei Aus-  
übung des Buschenschankrechtes gestattet, nach-  
stehende Erzeugnisse an die Gäste zu verkaufen:

Brot, Schweinefleisch, Speck, Grammelfett, Butter,  
Eier, Edelkastanien, Trauben und sonstiges Obst.“

5. (1) Der § 7, 1. Absatz, erhält folgenden Wort-  
laut:

„Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen  
sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld-  
strafen bis zu 3000 S zu ahnden.“

(2) Im § 7, 3. Absatz, sind die Worte „poli-  
tische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirks-  
verwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-  
machung in Kraft.

Steiermärkische Landarbeits-  
ordnungs-novelle 1958.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 39.)  
(8-250 L 5/215-1958.)

146.

**Gesetz vom ....., mit dem die  
Steiermärkische Landarbeitsordnung vom 8. Juni  
1949, LGBl. Nr. 46, abgeändert wird (Steiermär-  
kische Landarbeitsordnungs-Novelle 1958).**

§ 75 a.

**Verbot der Beschäftigung werdender Mütter mit  
schweren körperlichen Arbeiten.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung  
des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl.  
Nr. 279 (Landarbeitsgesetz-novelle 1957), beschlos-  
sen:

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren  
körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten be-  
schäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorgan-  
ges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -ge-  
räte für ihren Organismus während der Schwanger-  
schaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

#### Artikel I.

An die Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. Juni  
1949, LGBl. Nr. 46, betreffend die Regelung des Ar-  
beitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Steier-  
märkische Landarbeitsordnung), haben nachfolgende  
Bestimmungen zu treten:

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbe-  
sondere anzusehen:

#### § 75.

##### Allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs  
Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung  
(Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

- a) Arbeiten, bei denen schwere Lasten ohne me-  
chanische Mittel von Hand gehoben, bewegt  
oder befördert werden;
- b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter  
schädlichen Einwirkungen von gesundheitsge-  
fährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub,  
Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder  
Nässe ausgesetzt sind;
- c) die Bedienung von Geräten und Maschinen  
aller Art, sofern damit eine hohe Fußbean-  
spruchung verbunden ist;
- d) das Schälen von Holz mit Handmessern;
- e) die Beschäftigung mit Akkord- oder Prämien-  
arbeit, wenn die damit verbundene durch-  
schnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der wer-  
denden Mutter übersteigt.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1  
dürfen werdende Mütter, die mit dem Dienstgeber  
in Hausgemeinschaft leben, in der Sechswochenfrist  
mit leichten häuslichen Arbeiten beschäftigt wer-  
den, solange sie damit einverstanden sind.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten  
beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf  
ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren  
ausgesetzt sind.

(3) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund  
eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die  
Entbindung zu einem früheren oder späteren als  
dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so ver-  
kürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und  
Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein  
Verbot gemäß Abs. 1 bis 3 fällt.

(4) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäf-  
tigt werden, wenn nach einer ärztlichen Bescheini-  
gung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind  
bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(5) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre  
Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hie-  
von Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie  
verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem  
Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienst-  
geber auf den Beginn derselben aufmerksam zu  
machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie  
über das Bestehen der Schwangerschaft und den  
Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine  
ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei  
denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beu-  
gen oder bei denen sie häufig hocken oder sich ge-  
bückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen  
der Körper übermäßigen Erschütterungen ausge-  
setzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn die Land-  
und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der  
Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet,  
daß diese Arbeiten für den Organismus der werden-  
den Mutter oder für das werdende Kind schädlich  
sind.

## § 75 b.

**Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.**

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einer von ihnen vorgelegten ärztlichen Bescheinigung arbeitsunfähig sind.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 12 Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 75 a Abs. 2 lit. a bis e genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hinaus kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Dienstnehmerinnen, die nach einer ärztlichen Bescheinigung in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(5) Wird dem Auftrag nach Abs. 4 nicht entsprochen, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. Die Vorschrift des § 85 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 75 c.

**Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.**

(1) Die Ausnahmebestimmungen des § 73 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachruhezeit finden auf werdende und stillende Mütter keine Anwendung.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(3) Werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§ 59) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig.

## § 75 d.

**Stillzeit.**

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten, oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Für Dienstnehmerinnen, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, sind Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten einvernehmlich zu bestimmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten unter Beachtung auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles aufzutragen. Die Vorschrift des § 75 b Abs. 5\*) ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

## § 75 e.

**Kündigungsschutz.**

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstatet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz belehrt wurde.

## § 75 f.

**Entlassungsschutz.**

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 33 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden.

## § 75 g.

**Weiterzahlung des Entgeltes.**

(1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 75a und des § 75b Abs. 4\*) und 5\*) eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von dreizehn Wochen Zeiten, während der die Dienstnehmerin infolge Erkran-

kung oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von dreizehn Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Entgelts die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte. Ergibt sich bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes ein kürzerer Zeitraum als 13 Wochen, während welchem das volle Entgelt bezogen wurde, so ist dieser kürzere Zeitraum der Bemessungszeitraum.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 75 Abs. 4 nicht beschäftigt werden dürfen und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 75 a oder des § 75b Abs. 4\*) und 5\*) keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

\*) Richtiggestellt auf Grund des Regierungssitzungsbeschlusses vom 21. Juli 1958.

## § 75 h.

### Karenzurlaub.

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Soweit nicht anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 75 e und 75 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

## § 75 i.

Für die Durchführung der im § 75 a Abs. 4 und 5, § 75b Abs. 4\*) und 5\*) und § 75d Abs. 2 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gelten die Vorschriften des Abschnittes 6.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des zweiten seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

**In der 25. Sitzung am 13. Oktober 1958 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**26. Sitzung am 20. Oktober 1958.**

(Beschlüsse Nr. 147 bis 151.)

Obstabsatz,  
Förderungsmaßnahmen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 195.)  
(8-240 O 5/102-1958,  
10-24 O 5/1-1958.)

**147.**

Für die Maßnahmen zur Förderung des Obstabsatzes wird ein Betrag bis zu höchstens fünf Millionen Schilling als Landesbeitrag zur Verfügung gestellt.

Als Bedeckung sind Mehreingänge, Ersparnisse oder Mittel aus dem Betriebsmittelkonto vorzusehen. Weiters ist die Bundesregierung aufzufordern, einen Betrag in gleicher Höhe bereitzustellen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch diese Mittel alle für die Förderung des Obstabsatzes erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen, im besonderen folgende:

- a) für die zusätzliche Lagerung von Obst die Lager- und Transportspesen zu tragen,
- b) den Zinsendienst für zusätzliche Obsteinkäufe und für die Lagerung von Obst und Obsterzeugnissen zu übernehmen,
- c) die Anschaffung von zusätzlichen Gefäßen für die Obsterzeugnisse durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen zu fördern,
- d) die Werbung für den Absatz und Verbrauch von Obst und Obsterzeugnissen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Kino zu finanzieren.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen,

1. eine Änderung des Monopolgesetzes in die Wege zu leiten, um künftige Vollernten an Obst aufzunehmen;

2. einen Gesetzentwurf vorzubereiten, daß Obstbranntwein an Stelle des Methylalkohols von der Monopolverwaltung übernommen wird;

3. daß ein Obstverkehrsgesetz geschaffen wird, in dem unter anderem ein Markenschutz für die Obstsaftaufnahme findet.

Apfelsaft, Herausnahme  
von der Getränkesteuer.  
(7-48 Ge 2/66-1958,  
8-240 Ge 8/1-1958,  
10-24 Ge 6/1-1958.)

**148.**

Die Landesregierung wird beauftragt, die Frage einer Novellierung des Getränkesteuergesetzes zwecks Herausnahme des Apfelsaftes von der Getränkesteuer zu prüfen.

Kummerbrücke, Grund-  
abtretung der Landesforste.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 179.)  
(LAD-37 K 8/7-1958.)

**149.**

Die Abtretung von 6995 m<sup>2</sup> Grundflächen der Landesforste im Gesäuse, die anlässlich des Neubaus der Kummerbrücke zur Korrektur der Ennstal-Bundesstraße benötigt werden, bei gleichzeitiger Rückstellung von 1400 m<sup>2</sup> alten Straßengrundes an das Land Steiermark gegen Bezahlung einer Entschädigung von 16.890 S durch die Bundesstraßenverwaltung wird genehmigt.

Schütz Elisabeth,  
Witwenpensionszulage.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 180.)  
(1—82 Schu 12/8-1958.)

**150.**

Der Regierungsanitätsratswitwe Elisabeth Schütz wird mit Wirkung ab 1. Mai 1958 zu ihrer Witwenpension eine ao. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Wetzelsdorf, Grundkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 186.)  
(10-24 Go 6/7-1958.)

**151.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den käuflichen Erwerb von in der KG. Wetzelsdorf gelegenen Grundstücken im Ausmaß von rund 10 ha, die deren Eigentümer dem Land Steiermark bei einem Quadratmeterpreis von 25 S zum Kauf angeboten hat, sowie der Bericht über die Bedeckung des für diesen Ankauf nötigen Gesamterfordernisses im Höchstbetrage von 2.750.000 S (Kaufpreis 2.500.000 S, Nebengebühren 250.000 S) werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

## 27. Sitzung am 5. November 1958.

(Beschlüsse Nr. 152 bis 166.)

Medaille für Verdienste  
beim Hochwassereinsatz 1958.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 52.)  
(LAD 9 K 12/2-1958.)

152.

### Gesetz vom ..... über die Schaffung einer Medaille für Verdienste beim Hochwassereinsatz 1958.

§ 3.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die persönliche Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsaktionen anlässlich der Hochwasserkatastrophe im August 1958 in den politischen Bezirken Bruck an der Mur und Mürzzuschlag wird durch Verleihung der „Medaille für Verdienste beim Hochwassereinsatz 1958“ gewürdigt.

(2) Eine Betätigung bei der Schadensbehebung erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille.

§ 2.

Die Medaille wird von der Landesregierung über Antrag (§ 3 Abs. 4) Angehörigen des Bundesheeres, der Feuerwehr- und Rettungsorganisationen, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Gemeindepolizei sowie den von den Bürgermeistern aufgetobenen Gemeindevohnern und freiwilligen Helfern verliehen.

(1) Die Medaille ist kreisrund mit einem Durchmesser von 35 mm und in patinierter Bronze ausgeführt. Sie zeigt auf der Vorderseite das steirische Landeswappen und eine symbolische Darstellung der bei der Bekämpfung des Hochwassers zu Tage getretenen Hilfsbereitschaft. Sie trägt auf der Rückseite die Aufschrift „Hochwassereinsatz 1958“.

(2) Die Medaille wird an einem 35 mm breiten, weiß-grünen, dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite getragen.

(3) Die Verleihungsdiplome werden in einfacher Ausstattung ausgefertigt.

(4) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die zur Antragstellung zuständigen Stellen durch Verordnung zu erlassen.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gewerbliches Selbständigen-  
Pensionsversicherungsgesetz,  
Landwirtschaftliches Zuschuß-  
rentenversicherungsgesetz,  
Ausführungsgesetz hiezu.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 49.)  
(12-182 Ge 5/15-1958.)

153.

### Gesetz vom ..... zur Aus- führung der grundsatzgesetzlichen Bestimmun- gen des Gewerblichen Selbständigen-Pensions- versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenver- sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957.

§ 1.

Der Steiermärkische Landtag hat auf Grund des Art. 15 Abs. 6 in Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in der Fassung von 1929 in Ausführung des § 99 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des § 81 Abs. 4 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, beschlossen:

Die für die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 292/1957, und für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung, BGBl. Nr. 293/1957, durch Bundesgesetz errichteten Versicherungsträger sind im Rahmen der in den §§ 43 bis 47, § 55 Abs. 2 und § 59 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 78/1957, geregelten Beziehungen zu den Krankenanstalten im Lande Steiermark den Trägern der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957 und BGBl. Nr. 294/1957, gleichgestellt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Graz, Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten der Gemeinde.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 57.)  
(7-46 Ge 19/51-1958.)

154.

**Gesetz vom ....., mit dem die  
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der  
Gemeinde Graz 1956 abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64.

**Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.**

(1) Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten die Bestimmungen des § 77 sinngemäß. Der Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse wird mit dem Monatsersten erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand bzw. dem Ableben des Beamten nachfolgt (LGBI. Nr. 18/1957, Artikel I, Ziffer 16 A).

(2) Erhöhen sich durch Wegfall eines Versorgungsgenusses die Versorgungsgenüsse der übrigen Hinterbliebenen, so tritt diese Erhöhung mit dem Monatsersten in Wirksamkeit, welcher dem für den Wegfall des Versorgungsgenusses maßgebenden Ereignis nachfolgt.

(3) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben den Witwenversorgungsgenuß nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. des für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Teiles des Monatsbezuges (Einkommensgrenze)

oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt. Erreicht der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Gatten anrechenbar gewesene Teil des Monatsbezuges nicht den Betrag von 1800 S, so ist bei Berechnung des Ruhegenusses der Betrag von 1100 S als Einkommensgrenze anzusetzen.

(4) Einem öffentlichen Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 3 ist jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 1800 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleich zu halten.

(5) Fallen wegen der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch die Nichteinhaltung der im § 16 Abs. 10 auferlegten Verpflichtung, die Rentenansprüche jeweils über Verlangen der Personaldienststelle beim Sozialversicherungsträger unverzüglich geltend zu machen, die gesetzlichen Leistungen des Rentenversicherungsträgers an die Gemeinde Graz ganz oder teilweise aus, so ist für die Zeit des Ausfallens eine Neubemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses in der Art vorzunehmen, daß die der ausfallenden Rente entsprechenden Vordienstzeiten außer Betracht bleiben.“

2. Im § 45 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, hat es statt „im § 71 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis“ zu lauten „unter Ziffer 6 der Anlage I zu § 76 bezeichneten Personenkreis“.

**Artikel II.**

Ziffer 1 dieses Gesetzes tritt am 8. August 1958, Ziffer 2 am 1. Februar 1956 in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz-  
novelle 1958.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 56.)  
(7-46 Ge 35/71-1958.)

## 155.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Gemeindebedienstetengesetz 1957 abgeändert  
wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl.  
Nr. 34, wird abgeändert wie folgt:

1. § 74 ist zu streichen.

2. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Ruhen beim Zusammentreffen von Pen-  
sionen.

(1) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. des für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Teiles des Monatsbezuges (Einkommengrenze) oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt. Erreicht der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Gatten anrechenbar gewesene Teil des Monatsbezuges nicht den Betrag von monatlich 1800 S, so ist bei Berechnung des Ruhegenusses der Betrag von 1100 S als Einkommengrenze anzusetzen.

(2) Einem öffentlichen Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ist jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 1800 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleichzuhalten; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder des Versorgungsberechtigten die Landesregierung.“

3. § 76 ist zu streichen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 8. August 1958 in Kraft.

Blazizek Alfred, DDr., Landesrat;  
Anzeige gem. § 28 des Landes-  
verfassungsgesetzes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 161.)  
(Präs. Ldtg. A 10/9-1958.)

## 156.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landesrat DDr. Alfred Blazizek die im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 1958 angeführten Stellen bekleidet.

Wernhardt Hans, Ldtg.-Abg.,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 181.)  
(Präs. Ldtg. W 5/7-1958.)

**157.**

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Liezen vom 20. August 1958, Zl. U 364/58, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch Rechnung getragen.

Mürzzuschlag, Gemeindeverband  
(Bezirksfürsorgeverband),  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 185.)  
(7-50 Mu 6/14-1958.)

**158.**

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 23. Jänner 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Mürzzuschlag sowie die Gegenäußerung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Mürzzuschlag der Dank ausgesprochen.

Leibnitz, Gemeindeverband  
(Bezirksfürsorgeverband),  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 193.)  
(7-50 Le 1/13-1958.)

**159.**

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 28. Juli 1958, Zl. 2755-8/58, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz der Dank ausgesprochen.

Ausschank von selbsterzeugtem Wein,  
Traubenmost und Obstwein (Obstmost),  
Abänderung des Gesetzes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 53.)  
(8-246/I B 1/53-1958.)

**160.**

**Gesetz vom ....., womit das  
Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betref-  
fend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein,  
Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der  
Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl.  
Nr. 30, abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betref-  
fend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein,  
Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fas-  
sung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30,  
wird abgeändert wie folgt:

1. (1) § 1, 1. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer von in  
Steiermark gelegenen Weingärten und Obstanlagen  
sind berechtigt, den aus ihrer eigenen Ernte stam-  
menden Wein, Traubenmost und Obstwein (Obst-  
most) einschließlich alkoholfreier Trauben- und  
Obstsäfte in der Ortsgemeinde des Erzeugungsortes  
oder in der Ortsgemeinde ihrer landwirtschaftlichen  
Hauptbetriebsstätte selbst an sitzende und stehende  
Gäste entgeltlich auszuschenken.“

(2) Im § 1, 3. Absatz, Zeile 1, entfallen die  
Worte „eigene oder gepachtete“.

2. § 2, 1. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Der beabsichtigte Ausschank ist bei der zustän-  
digen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.“

3. (1) Im § 3, 1. Absatz, 2. Absatz, 4. und 5. Absatz,  
sind die Worte „politische Bezirksbehörde“, „Be-  
zirksbehörde“ und „Behörde“ durch das Wort „Be-  
zirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

(2) Im § 3, 1. Absatz, sind in den Zeilen 7 und  
8 nach dem Worte „Gründen“ die Worte „wie  
bezüglich der örtlichen Lage und Eignung der Räum-  
lichkeiten,“ einzufügen und die Worte „in sittlicher,  
polizeilicher oder sanitärer Hinsicht“ zu streichen.

4. § 6 hat zu lauten:

„Dem Buschenschankberechtigten ist bei Aus-  
übung des Buschenschankrechtes gestattet, nach-  
stehende Erzeugnisse an die Gäste zu verkaufen:

- a) Schweinefleisch, Hauswurst, Speck, Grammelfett,  
Eier, Edelkastanien, Trauben und sonstiges Obst,  
sofern diese Erzeugnisse aus der eigenen Pro-  
duktion stammen;
- b) Brot, Weißgebäck, Butter und heimische Mineral-  
wässer.“

5. (1) Der § 7, 1. Absatz, erhält folgenden Wort-  
laut:

„Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen  
sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld-  
strafen bis zu 3000 S zu ahnden.“

(2) Im § 7, 3. Absatz, sind die Worte „poli-  
tische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirks-  
verwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-  
machung in Kraft.

Weinbaubetriebe, Regelung des  
Arbeits(Winzer)rechtes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 177.)  
(8-250 L 15/71-1958.)

**161.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung  
zum Beschluß Nr. 112 aus der 19. Sitzung der IV. Pe-  
riode des Steiermärkischen Landtages, betreffend  
die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben  
des Weinbaues, wird zur Kenntnis genommen.

Sankt Lambrecht, Errichtung  
einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 51.)  
(6a-369 La 3/21-1958.)

**162.**

**Gesetz vom ....., über die  
Errichtung einer Hauptschule in der Marktge-  
meinde Sankt Lambrecht.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1958/1959 wird in der  
Marktgemeinde Sankt Lambrecht eine Hauptschule  
errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Haupt-  
schule ist die Marktgemeinde Sankt Lambrecht ver-  
pflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. Septem-  
ber 1958 in Kraft.

Steiermärkisches Kinogesetz 1958.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 60.)  
(6-399/I La 2/66-1958.)

163.

**Gesetz vom ..... über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**I. Abschnitt.**

**Vorführungsbefugnis.**

**§ 1.**

**Erfordernis der Vorführungsbefugnis.**

(1) Filme dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer Befugnis vorgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Darbietungen in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, der Kreis der Zuschauer im vorhinein bestimmt ist oder nicht und ob für die Vorführung ein Eintrittsgeld in irgend einer Form eingehoben wird oder der Eintritt frei ist. Das gleiche gilt für vergrößerte Fernsehbildübertragungen in Form von Bildprojektionen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24.

(2) Eine Vorführungsbefugnis im Sinne dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn die Vorführung in der eigenen Wohnung des Veranstalters unentgeltlich und nur vor Personen stattfindet, die zu diesem in einem verwandtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnis stehen. Auf Vorführungen dieser Art finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als hiebei nur nach § 7 Abs. 5 genehmigte Geräte verwendet werden dürfen.

(3) Auf Vorführungen, die von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amt ohne Inanspruchnahme fremder Personen und Betriebsmittel veranstaltet werden, dienstlichen Zwecken dienen und bei denen der Kreis der Zuschauer auf öffentlich Bedienstete beschränkt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(4) Vorführungen im Rahmen des Schulbetriebes, Vorführungen im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder solche an wissenschaftlichen Instituten innerhalb ihres Aufgabenbereiches fallen nicht unter dieses Gesetz.

(5) Die auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens erlassenen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2.**

**Verleihungsbehörde.**

Zur Erteilung der Vorführungsbefugnis ist die Landesregierung zuständig. Sie kann zur Erteilung der Befugnis für einzelne Vorstellungen oder für solche Vorführungen, welche geschäftlichen Ankündigungen und Anpreisungen des eigenen Unternehmens des Bewerbers dienen, die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) ermächtigen.

**§ 3.**

**Dauer der Vorführungsbefugnis.**

(1) Die Vorführungsbefugnis kann einzelnen natürlichen Personen erteilt werden:

- a) auf unbestimmte Zeit, wenn die dauernde Benützung der Betriebsstätte gesichert ist,
- b) für einen bestimmten Zeitraum, wenn die Benützung der Betriebsstätte nur für einen bestimmten Zeitraum gesichert ist,
- c) für eine bestimmte Anzahl von Vorführungen.

(2) Juristischen Personen darf die Vorführungsbefugnis jeweils nur auf höchstens zwanzig Jahre oder für eine bestimmte Anzahl von Vorführungen erteilt werden.

(3) Schon bestehende Kinounternehmungen können auf Grund der bisher erteilten Vorführungsbefugnisse auf deren Dauer weiterbetrieben werden. Die Bestimmungen des § 10 sind auf diese Befugnisse anzuwenden.

**§ 4.**

**Umfang der Vorführungsbefugnis.**

- (1) Die Vorführungsbefugnis kann
  - a) sich auf alle Arten von Filmvorführungen erstrecken,
  - b) auf bestimmte Arten von Vorführungen,
  - c) auf die Vorführung von Schmalfilmen oder nur schwer entflammaren Filmen eingeschränkt werden.

(2) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, Filme kulturellen Inhaltes zu keinen höheren Eintrittspreisen als zu jenen für sonstige Vorstellungen vorzuführen.

(3) Die Vorführungsbefugnis erstreckt sich auch auf Musikstücke, welche die Vorstellung einleiten, auf Begleitmusik und Begleitvorträge (Gesangs- und sonstige Vorträge, Erläuterungen u. dgl.) zu den Filmen sowie auf die Vorführung von Stehbildern und Filmen zum Zwecke geschäftlicher Ankündigungen und Anpreisungen.

(4) Darbietungen, welche mit der Vorführung von Filmen nicht im Zusammenhang stehen, wie die Vorführung von Stehbildern, Gesangs- und sonstige Vorträge u. dgl., fallen nicht in den Rahmen der Vorführungsbefugnis.

(5) Die Vorführungsbefugnis darf nur für einen festen Standort erteilt werden.

(6) Die Verlegung des Standortes von einer Gemeinde in eine andere (in Graz von einem Stadtbezirk in einen anderen) bedarf einer neuen Vorführungsbefugnis, die Verlegung innerhalb der gleichen Gemeinde (in Graz innerhalb des gleichen Stadtbezirkes) der vorherigen Bewilligung der Verleihungsbehörde.

(7) In besonders begründeten Fällen, wie auch bei Vorführungen, die die Förderung der Volkswirtschaft, der Volksgesundheit oder der Volksbildung zum Ziele haben, kann die Befugnis auch für das ganze Bundesland oder für bestimmte Landesgebiete erteilt werden. Die Inhaber einer solchen Vorführungsbefugnis müssen sich jedoch bei Ausübung ihres Betriebes behördlich genehmigter Betriebsstätten und Betriebsmittel bedienen. Spielfilme dürfen durch solche Kinos nur in Orten vorgeführt werden, die mindestens 6 km Weglänge vom nächsten Kino mit festem Standort entfernt sind. Ausnahmen von dieser 6-km-Grenze können von der Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermärk auf Ansuchen bewilligt werden, wenn die Betriebsstätten der Verleihungsbehörde bekanntgegeben und von dieser genehmigt wurden.

#### § 5.

##### Ausübung der Vorführungsbefugnis.

(1) Der Bewilligungsbescheid berechtigt nur die in diesem genannte Person zur Ausübung der Vorführungsbefugnis in dem angegebenen Umfange und in der im Bescheide bezeichneten Betriebsstätte bzw. für das in demselben angeführte Gebiet (§ 4 Abs. 7). Die Vorführungsbefugnis ist in der Regel persönlich auszuüben. Sie ist weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht pfändbar.

(2) Die Führung eines Betriebes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) bedarf der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

(3) Ein Geschäftsführer muß bestellt werden:

a) wenn der Inhaber der Vorführungsbefugnis eine juristische Person ist (§ 6 Abs. 1),

b) wenn der Inhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat, ihm aber die Vorführungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 3 lit. a nicht entzogen wird,

c) wenn der persönlichen Führung des Betriebes durch die Witwe (Abs. 4) der Ausschließungsgrund im Sinne des § 6 Abs. 6 lit. c entgegensteht,

d) wenn der Betrieb im Sinne der Abs. 5 und 6 fortgesetzt wird.

(4) Nach dem Ableben des Inhabers ist dessen Witwe, und zwar auch im Falle der Minderjährigkeit, berechtigt, den Betrieb für die Dauer des Witwenstandes, längstens jedoch auf die Dauer der Vorführungsbefugnis fortzusetzen, sofern keine Gründe für die Versagung nach § 6 Abs. 6 lit. a und b vorliegen.

(5) Ist im Zeitpunkt des Ablebens des Inhabers dessen Gattin nicht mehr am Leben oder zur Fortführung des Betriebes im Sinne des Abs. 4 nicht berechtigt, so können die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen des Verstorbenen den Betrieb bis zur Erlangung ihrer Großjährigkeit, längstens jedoch auf die Dauer der Vorführungsbefugnis fortsetzen.

(6) Wenn der Inhaber sowohl eine im Sinne des Abs. 4 berechtigte Witwe, welche den Betrieb fortführen will, als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht das in den Absätzen 4 und 5 bezeichnete Recht, wenn der Verstorbene hierüber keine Verfügung getroffen hat, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hierdurch berechtigten Personen können für sich auf dieses Recht verzichten.

(7) Für die Fortführung des Betriebes gemäß Abs. 4, 5 und 6 genügt eine einfache Anzeige an die Verleihungsbehörde, welche binnen zwei Wochen vom Todestag an gerechnet zu erstatten ist. Zur Anzeige ist die Witwe bzw. der Vormund verpflichtet.

(8) Die Verpachtung der Vorführungsbefugnis ist nur aus besonders wichtigen Gründen mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet. Die Unterverpachtung ist verboten.

#### § 6.

##### Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis und für die Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) und Pächters.

(1) Die Vorführungsbefugnis kann sowohl einzelnen natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden. Vereine können eine Vorführungsbefugnis nur dann erhalten, wenn ihre Satzungen die Vorführung von Filmen vorsehen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Vorführungsbefugnis an eine einzelne natürliche Person ist die Erbringung des Nachweises über eine einjährige Verwendung in einem Kino in verwaltender Stellung (Mitarbeit in der Führung des Betriebes) und über die mit Erfolg abgelegte Vorführerprüfung. Außerdem ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Durchführung der kulturellen Aufgaben eines Kinos geeignet erscheint.

(3) Der Nachweis über die einjährige Verwendung in einem Kino gemäß Abs. 2 wird durch eine Bestätigung des Kinobesitzers, in dessen Unternehmen die Verwendung stattfand, erbracht. Die Bestätigung bedarf eines Sichtvermerkes der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark von der Erbringung des Befähigungsnachweises ganz oder teilweise Nachsicht gewähren, wenn der Bewerber aus sozialen Gründen besonders berücksichtigungswürdig ist oder wenn an der Errichtung des Kinobetriebes ein außergewöhnliches kulturelles Interesse der Öffentlichkeit besteht, oder dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen geringer Umfang Erleichterungen begründet erscheinen läßt. Es ist hiebei auch zu prüfen, ob der Nachsichtswerber zur Durchführung der kulturellen Aufgaben eines Kinos geeignet erscheint.

(5) Bei der Erteilung der Vorführungsbefugnis sind Volksbildungseinrichtungen und sonstige Bewerber zu bevorzugen, die sich verpflichten, ihr Programm dauernd und ausschließlich mit Filmen zu bestreiten, die von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen kulturell qualifiziert worden sind.

(6) Die behördliche Vorführungsbefugnis ist zu versagen, wenn

- a) vom Bewerber die zum Betrieb notwendige Verlässlichkeit und fachliche Eignung nicht vorausgesetzt werden kann,
- b) der Bewerber oder die mit ihm im Familienverbände lebenden Personen wegen eines strafbaren Tatbestandes, aus dessen Art anzunehmen ist, daß mit dem Betrieb mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden können, rechtskräftig verurteilt wurden,
- c) der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens nicht berechtigt ist.

(7) Die behördliche Vorführungsbefugnis kann auch versagt werden, wenn der Bewerber eine Vorführungsbefugnis schon besitzt.

(8) Für die Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) gelten die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 7, für die Person des Pächters jene der Abs. 1 bis 7 entsprechend, doch darf der Stellvertreter (Geschäftsführer) nur eine natürliche Person sein.

### § 7.

#### Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis.

(1) Bei der Entscheidung über Ansuchen um Verleihung der Vorführungsbefugnis ist auf den Ortsbedarf Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Art und Größe der schon bestehenden Kinounternehmungen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) In allen Fällen ist die Gemeinde des beabsichtigten Standortes und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zu hören. Eine Anhörung der Standortsgemeinde entfällt in den Fällen des § 4 Abs. 7 und bei nicht ständiger Vorführung mit kultureller Zielsetzung

ohne Erwerbsabsicht. Soll sich die Vorführungsbefugnis auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde erstrecken, so ist auch diese vor der Verleihung zu hören.

(3) Die Vorführungsbefugnis darf erst verliehen werden, wenn eine Betriebsstätte und Betriebsmittel vorhanden sind, die von der Behörde im Zuge des Verleihungsverfahrens, gegebenenfalls auf Grund örtlicher Erhebungen, im Sinne dieses Gesetzes als geeignet erklärt wurden. Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist die Verleihungsbehörde nur berechtigt, dem Bewerber die Erteilung der Vorführungsbefugnis zuzusichern. Eine solche Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Im übrigen gelten auch für die Erteilung der Zusicherung dieselben persönlichen und sinngemäßen sachlichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Vorführungsbefugnis selbst.

(4) Bei Prüfung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist darauf zu sehen, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Heilstätten und andere derartige Anstalten und Gebäude aus solchen Anlagen keine Störung erwächst und die Anlage der Betriebsräume nicht die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der Zuschauer sowie der Arbeiter und Angestellten gefährdet. Die Überprüfung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

(5) Zur Vorführung von Filmen dürfen nur von der Verleihungsbehörde genehmigte Geräte verwendet werden. Nach Ablauf von je drei Jahren sind die Vorführgeräte zur neuerlichen Prüfung und Genehmigung anzumelden. Zur Vornahme dieser Prüfung werden Prüfungskommissäre beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Für die Prüfung wird eine Taxe im Ausmaß von 50 S vorgeschrieben. Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung erläßt die Landesregierung den erforderlichen Bescheid. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Vorführgeräte auf ihre Betriebssicherheit und Ungefährlichkeit erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

(6) Im Zuschauerraum ist während der Vorführung (einschließlich der Pausen) die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes untersagt. Eßwaren und Getränke können in Nebenräumen zum Verkaufe angeboten werden, sofern die Widmung dieser Räume für Zwecke des Kinobetriebes durch die gewerbliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Bei wesentlichen Mängeln ist die Verleihungsbehörde berechtigt, bis zu deren Behebung die Sperre der Betriebsstätte bzw. die Einstellung der Vorführungen zu verfügen.

(8) Die Führung von Betrieben in Räumen, die einer Schule für Schulzwecke zur Verfügung stehen, wird nur gestattet, wenn die zur Vorführung gelangenden Filme von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen kulturell qualifiziert worden sind. Die einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Betriebsräume, welche in Städten mit Theaterbetrieben gelegen sind, dürfen für andere Darbietungen als für solche im Sinne des § 4 nur mit Genehmigung der Verleihungs-

behörde verwendet werden; sie kann hiezu die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) ermächtigen.

(10) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte (Betriebsmittel) im Sinne der behördlichen Bescheide zu erhalten und die auf die Führung des Betriebes bezughabenden Vorschriften zu befolgen.

(11) Die Betriebsstätten sind so einzurichten, daß aus ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für die Gesundheit und für das Leben von Menschen entstehen kann. Welche Vorkehrungen zu diesem Zwecke vom Inhaber der Vorführungsbefugnis zu treffen sind, hat die Landesregierung festzulegen.

## § 8.

### Betriebspflicht.

(1) Der Betrieb muß binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verleihungsurkunde aufgenommen und darf nicht länger als durch insgesamt sechs Monate innerhalb eines Jahres unterbrochen werden. Die erfolgte Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes hat der Inhaber der Vorführungsbefugnis der Verleihungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind die Fristen angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Wiederaufnahme des Betriebes von der Vollendung behördlich angeordneter Herstellungen abhängig gemacht wurde, ist die Einholung der im Abs. 2 erwähnten Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn die von der Verleihungsbehörde für diese Herstellungen gestellten Fristen eingehalten werden.

## § 9.

### Äußere Bezeichnung.

(1) Der Inhaber einer Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte nach außenhin in einer der Art des Betriebes entsprechenden Weise zu bezeichnen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiet bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist. Sofern es sich nicht um ein gemeinnütziges oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf durch die gewählte Bezeichnung der Anschein eines solchen nicht erweckt werden.

(2) Die äußere Bezeichnung ist in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

(3) Inhaber von Vorführungsbefugnissen im Sinne des § 4 Abs. 7 sind von der in Abs. 1 festgesetzten Verpflichtung befreit.

## § 10.

### Erlöschen der Vorführungsbefugnis und der Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder des Pächters.

(1) Die Vorführungsbefugnis erlischt:

- a) durch Ablauf der Zeit, auf die sie erteilt wurde,

b) durch Entziehung,

c) durch den Tod des Inhabers mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 4 bis 6.

(2) Die Vorführungsbefugnis ist zu entziehen, wenn hinsichtlich der Person des Inhabers Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 6 nachträglich bekannt werden oder Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 6 lit. b nachträglich eintreten.

(3) Die Vorführungsbefugnis kann entzogen werden, wenn

a) der Versagungsgrund des § 6 Abs. 6 lit. a oder c hinsichtlich der Person des Inhabers eintritt;

b) der Inhaber wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften, so insbesondere wegen Übertretung der §§ 15, 17, 20 und 22 wiederholt bestraft worden ist;

c) der Inhaber die im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fristen nicht einhält;

d) der Inhaber wesentliche Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebsmittel ungeachtet vorausgegangener Mahnung nicht behebt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b kann an Stelle der Entziehung auch die Untersagung der Ausübung der Vorführungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die Führung des Betriebes durch die Witwe und die Zurücknahme der Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder des Pächters ist jedoch auch dann zurückzunehmen, wenn der Versagungsgrund nach § 6 Abs. 6 lit. c nachträglich eintritt.

## II. Abschnitt.

### Vorschriften für den Betrieb.

#### Verantwortlichkeit.

## § 11.

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften sowie der von der Verleihungsbehörde oder über deren Auftrag durch die örtlichen Behörden an ihn erlassenen Bescheide verantwortlich. Diese Verantwortung trifft im Falle der Ausübung durch einen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) diesen, im Falle einer genehmigten Verpachtung den Pächter oder dessen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer).

(2) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis oder der Pächter sind neben dem Stellvertreter (Geschäftsführer) verantwortlich, wenn die Verletzung dieses Gesetzes oder die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften und Bescheide mit ihrem Vorwissen erfolgt ist oder wenn sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Aus-

wahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(3) Bei Vorführungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der Inhaber der Wohnung, bei solchen im Sinne der §§ 23 und 24 der Veranstalter verantwortlich.

(4) Der Filmvorführer haftet unbeschadet der in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen für die Beobachtung der ihm nach den Betriebsvorschriften obliegenden Verpflichtungen.

(5) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführer) hat an den vom Land Steiermark für die kulturelle Weiterbildung der Kinounternehmer fallweise veranstalteten Vorträgen wenigstens einmal in einem Zeitraum von zwei Jahren teilzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Kinounternehmungen zu tragen.

## § 12.

### Anwesenheitspflicht.

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß während des Betriebes zugegen sein.

(2) Die Verleihungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsführers, der den Inhaber der Vorführungsbefugnis, den genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder den Pächter in der Leitung bei dessen Abwesenheit vertritt, genehmigen. Dieser Betriebsführer ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich, ohne daß dadurch der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes entlastet wird. Auf einen solchen Betriebsführer ist § 6 Abs. 6 anzuwenden.

(3) Bei vorübergehender kurzfristiger Abwesenheit kann der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter, selbst für diese Zeit einen für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlichen geeigneten Vertreter, für welchen Abs. 2 entsprechend gilt, bestimmen.

## § 13.

### Filmvorführer.

(1) Das Vorführgerät darf nur von einem Filmvorführer bedient werden, der sich mit einer behördlichen Bescheinigung über seine Befähigung ausweist.

(2) Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigung ist:

- a) ein Alter von mindestens 18 Jahren;
- b) der Nachweis der erforderlichen Verlässlichkeit und der körperlichen Eignung, welche amtsärztlich festzustellen ist;
- c) der Nachweis einer einjährigen oder einer 100 Betriebstage umfassenden Verwendung beim Betrieb eines Vorführgerätes in einem Kinounternehmen unter Aufsicht eines befugten Filmvorführers;

d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission. Diese besteht aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden, einem technischen Sachverständigen und einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark namhaft zu machenden Vertreter aus dem Kreis der Kinobesitzer und einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark. Die beiden Vertreter der Kammern müssen im Besitze einer gültigen behördlichen Bescheinigung über die Befähigung als Filmvorführer sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil und in einer Verwendungsprobe bei einem Vorführgerät. Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen über die für die Kinounternehmungen geltenden Rechtsvorschriften aller Art, insbesondere über die bestehenden Bestimmungen des Kinogesetzes, über die elektro-technische Einrichtung des Kinos und über Sicherheitsmaßnahmen im Falle eines Brandes oder einer Explosion.

(4) Wird die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt, so kann sie erst nach Ablauf eines von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitraumes von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind den anderen Landesregierungen unter Mitteilung der für die Wiederholung festgesetzten kürzesten Frist bekanntzugeben.

(5) Die mit einem Lichtbild zu versehen Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 gilt für das gesamte Bundesland und ist von der Landesregierung auszustellen.

(6) Die Bescheinigung ist gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nachträglich die im Abs. 2 lit. b angeführten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder der Mangel einer der im Abs. 2 festgesetzten Bedingungen nachträglich zutage tritt.

(7) Die Bescheinigung verliert auch ihre Gültigkeit, wenn sich ihr Inhaber durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren als Filmvorführer nicht betätigt hat.

(8) Die Bescheinigung wird durch gleichartige Nachweise anderer Landesregierungen ersetzt.

(9) Die näheren Bestimmungen über eine Prüfungsordnung sowie über die Prüfungsgebühren, welche im Einzelfall den Höchstbetrag von 100 S nicht überschreiten dürfen, und über die an die Prüfungskommissäre zu leistende Vergütung erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

## § 14.

### Vorführungen vor Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(1) Zur Vorführung von Filmen dürfen als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Verleihungsbehörde kann gestatten, daß Personen vor dem vollendeten 17. Lebens-

jahr den Vorführungen als Zuschauer beiwohnen, wenn sämtliche hiefür in Aussicht genommene Filme als für Personen unter 17 Jahren amtlich geeignet erklärt wurden (§ 15). Im übrigen sind hiefür die jeweils geltenden Jugendschutzvorschriften maßgebend.

#### § 15.

(1) Sämtliche Filme, die vor Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeführt werden sollen, auch wenn es sich dabei nur um Vorankündigungen handelt, bedürfen einer besonderen Zulassung durch die Landesregierung (§ 18).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn von der Vorführung eine schädigende Wirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugend oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist.

(3) Filme, die von der Filmbegutachtungsstelle beim Bundesministerium für Unterricht zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als zulässig befunden wurden und für die eine Bescheinigung darüber vorliegt, bedürfen für Personen, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, keiner besonderen Zulassung (Abs. 1), wenn nicht von der Landesregierung eine andere Verfügung getroffen wird. Diese Zulassung gilt nur dann auch für Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), wenn dies in der Bescheinigung der Filmbegutachtungsstelle beim Bundesministerium für Unterricht ausgesprochen ist.

(4) Für Schülervorstellungen dürfen ausnahmslos nur Filme verwendet werden, deren Eignung für Schülervorstellungen von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen anerkannt und bescheinigt wurde.

(5) Ankündigungen von Vorführungen, zu denen Personen unter 17 Jahren zugelassen sind, müssen in augenfälliger Form den Vermerk „Zur Vorführung vor Jugendlichen und Unmündigen zugelassen“ oder „Zur Vorführung vor Jugendlichen über 14 Jahren zugelassen“ enthalten. Dieser Hinweis ist auch an der Kasse anzubringen. Andere als diese Bezeichnungen für derartige Vorführungen sind unstatthaft.

#### § 16.

Die Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 kann von der Landesregierung aus den Gründen des § 15 Abs. 2 auch zurückgenommen werden.

#### § 17.

##### **Verbotene Filmvorführungen und deren Ankündigungen.**

(1) Die Vorführung von Filmen oder Filmteilen, welche das Ansehen der Republik Österreich bzw. ihrer Einrichtungen oder der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften gefährden, gegen die Strafgesetze verstoßen, verrohend oder sittenwidrig sind, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, ist verboten.

(2) Ankündigungen solcher Vorführungen sind gleichfalls untersagt.

#### § 18.

##### **Beirat.**

(1) Zur Erlangung der Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 und zur Filmbegutachtung gemäß § 19 ist der Film unter Vorlage einer genauen Inhaltsangabe der Landesregierung in einem von ihr zu bestimmenden Raum vorzuführen oder zum Zwecke der Vorführung durch Organe der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Beirates.

(3) Der Beirat besteht aus 19 Mitgliedern, und zwar aus 10 von der Landesregierung zu bestellenden Personen, einem Vertreter des Landesschulrates für Steiermark, einem Vertreter der Bundespolizeidirektion in Graz, je einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, einem Vertreter des städtischen Jugendamtes in Graz, ferner je einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark namhaft zu machenden Vertreter der Kinobesitzer und der heimischen Filmproduzenten und je einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.

(4) Die Mitglieder dieses Beirates werden nach Einholung entsprechender Vorschläge von der Landesregierung auf die Dauer einer Landtagsperiode bestellt. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Dauer ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung bestimmt.

(5) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Das Gutachten des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit. Das Gutachten ist zu begründen.

#### § 19.

##### **Filmbegutachtung.**

(1) Alle zur Aufführung bestimmten Filme können auf Verlangen des Filmherstellers oder des Filmverleihers durch den Beirat (§ 18) auf ihren kulturellen Wert begutachtet werden.

(2) Die Begutachtung beschränkt sich auf die Bezeichnung als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“.

(3) Der Beirat hat über Verlangen der Behörde für deren Zwecke Gutachten abzugeben.

(4) Die von anderen österreichischen Filmbegutachungskommissionen zuerkannten Begutachtungsbezeichnungen können, wenn diese Kommissionen bei ihrer Begutachtungstätigkeit gleichartige Grundsätze anwenden wie der Beirat, im Einzelfall oder allgemein durch die Landesregierung für das Land Steiermark anerkannt werden. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

## § 20.

**Verbot der Vorführungen an bestimmten Tagen.**

Vorführungen sind am Karfreitag, am Kar Samstag vor 18 Uhr und am 24. Dezember verboten.

## § 21.

**Sperrstunde.**

Die Vorführungen müssen spätestens um 23.30 Uhr geschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Verleihungsbehörde bewilligt werden; sie ist berechtigt, hierzu die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zu ermächtigen.

## § 22.

**Überwachung des Betriebes.**

(1) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) beauftragen, die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nimmt diese die Überwachung der Vorführungen vor, soweit sie sich nicht auf die betriebstechnischen, bau- oder feuerpolizeilichen Rücksichten erstreckt.

(3) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter) hat den behördlichen Vertretern zur Ausübung ihres Dienstes jederzeit Eintritt in die Betriebsräume zu gestatten und ihnen bei jeder Vorführung im Zuschauerraum zwei angemessene Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, von denen aus der Gang der Schaustellung und der Zuschauerraum genau und deutlich beobachtet werden können. Er ist ferner verpflichtet, die Vorführungsbefugnis, das Prüfungszeugnis des Vorführgerätes, die Bescheinigung des Filmvorführers, die Zulassung (§ 15) sowie alle auf die Betriebsstätte und Betriebsmittel Bezug habenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne u. dgl. im Betrieb in Verwahrung zu halten und den behördlichen Vertretern über deren Verlangen vorzuweisen.

## III. Abschnitt.

**Sonderbestimmungen.**

## § 23.

**Schmalfilmvorführungen.**

(1) Unter Schmalfilmen im Sinne dieses Gesetzes werden Filme verstanden, welche aus nicht entflammablem Material hergestellt werden und eine Breite bis zu 16 mm aufweisen.

(2) Für die Vorführung solcher Filme entfällt der Nachweis der Verwendung des Filmvorführers beim Betrieb eines Vorführgerätes, der Nachweis der Vorführerprüfung, das Erfordernis einer Vorführkabine sowie die kommissionelle Prüfung des Veranstaltungsraumes und die periodische Überprüfung des Vorführgerätes. Weitere Er-

leichterungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

(3) Vorführungen von Schmalfilmen kulturellen oder bildenden Inhaltes, die von Körperschaften, Organisationen und Vereinen aller Art für ihre Mitglieder und Gäste veranstaltet werden, bedürfen keiner Vorführungsbefugnis, sofern die Vorführungen unentgeltlich veranstaltet werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Spielfilme, die nach § 19 Abs. 2 als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ begutachtet wurden, vorgeführt werden. Solche Vorführungen sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Leiters der Veranstaltung wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

## § 24.

**Fernsehbildprojektionen.**

(1) Unter Fernsehbildprojektionen werden Projektionen von Fernsehbildern auf größere Bildflächen als der handelsüblichen Fernsehgeräte, in Art einer Filmvorführung in Kinos, verstanden.

(2) Für solche Vorführungen entfällt der Nachweis der Verwendung des Vorführers beim Betrieb eines Vorführgerätes, der Nachweis der Vorführerprüfung und der kommissionellen Prüfung des Veranstaltungsraumes. Weitere Erleichterungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

(3) Derartige Vorführungen, die von Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen aller Art für ihre Mitglieder und Gäste unentgeltlich veranstaltet werden, bedürfen keiner Vorführungsbefugnis. Solche Vorführungen sind lediglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Leiters der Veranstaltung wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

## IV. Abschnitt.

**Übergangs- und Strafbestimmungen.**

## § 25.

**Gegenwärtig geltende Vorführungsbefugnisse und Filmvorführerbescheinigungen.**

(1) Für bereits bestehende Kinos kann die Vorführungsbefugnis auf Antrag ihres Inhabers in eine solche nach § 3 umgewandelt werden.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Bescheinigungen für Filmvorführer gelten als Bescheinigungen nach § 13 dieses Gesetzes.

## § 26.

**Strafbestimmungen.**

(1) Übertretungen des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 4, 6 und 7, § 5 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, § 7 Abs. 5, 6, 8, 9, 10 und 11, § 9 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 4 und 5, § 17, § 20, § 21,

§ 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen, so insbesondere wegen wiederholter Übertretung der §§ 15, 17 und 20 können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Werden verbotene Filme (§ 17) oder Filme unbefugt vorgeführt, so kann neben der Strafe gemäß Abs. 1 und 2 oder für sich allein der Filmstreifen oder ein Teil desselben als verfallen erklärt werden, gleichviel, wem sie gehören. Gleichzeitig ist der Verfall der ausgestellten Lichtbilder sowie der vorhandenen Ankündigungen und Programme auszusprechen.

(4) Kinobetriebsstätten, in denen unbefugte öffentliche Vorführungen (§ 1) stattfinden, können von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) geschlossen werden.

§ 27.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens treten das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern, sowie die Gesetze vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 15/1930, vom 27. Mai 1930, LGBl. Nr. 59, und vom 30. Oktober 1935, LGBl. Nr. 13/1936, durch die das Gesetz vom 28. Mai 1929 abgeändert bzw. ergänzt wurde, außer Kraft.

Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen  
an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und an Fortbildungsschulen; Neuregelung der Dienstverhältnisse.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 60.)  
(1-66 La 1/29-1958.)

#### 164.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Landtagsabgeordneten Egger, Heigenbarth, Koller und Dr. Rainer, betreffend Neuregelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und an Fortbildungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung möge beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Fertigstellung eines Dienstrechtsgesetzes für die Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen — gesondert vom allgemeinen Landeslehrerdienstgesetz — erwirken, wobei als Grundlage die Vorschläge der Bundesländer vom November 1956 dienen sollen, wie sie der Verbindungsstelle der Bundesländer vorgelegt wurden.

Bundeslehranstalt für Maschinenbau  
und Elektrotechnik (Bulme),  
Vergrößerung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 155.)  
(Vst 4 B 11/8-1958.)

**165.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die bei der Bundesregierung unternommenen Schritte, die Aufnahmefähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu steigern, ebenso wie das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 29. Mai 1958, Zl. 56.996-I-1/58, werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung ersucht, um die bauliche Generalsanierung der Bundeslehranstalt Graz-Gösting seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und die damit verbundene Fertigstellung des Internatsgebäudes zur Erweiterung der Aufnahmefähigkeit bzw. Vergrößerung des Absolventenkreises weiterhin bemüht zu sein.

Eisenbahnzufahrtsstraßen,  
Einreihung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 34.)  
(3-328 E 4/18-1958.)

**166.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird zur Kenntnis genommen.

## 28. Sitzung am 15. November 1958

(Beschlüsse Nr. 167 bis 171.)

Gemeindeordnungs-  
novelle 1958  
(Ldtg.-Blge Nr. 61.)  
(7-45 Ge 13/76-1958.)

167.

### **Gesetz vom ....., mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird. Gemeindeordnungsnovelle 1958)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 erhält folgenden neuen Absatz:  
„(5) Künstliche Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzung von Grund und Boden, die den Bestand einer Gemeinde soweit gefährden, daß ein geschlossenes Gebiet von mehr als 1 km<sup>2</sup> derselben betroffen wird oder alle Bewohner oder mehr als 300 Personen dieser Gemeinde ihre Wohnstätten zu verlassen haben, bedürfen eines Landesgesetzes.“
2. Im § 4 Abs. 5, 6/7. Zeile sind die Worte „bis zu drei Monaten,“ zu ersetzen durch die Worte „bis zu zwei Wochen.“
3. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:  
„(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:
  1. wenn es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;
  2. wenn in Ansehung seiner Person ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
  3. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
  4. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;
  5. wenn es die Angelobung nicht in der im § 21 vorgeschriebenen Weise leistet;
  6. wenn es sein Mandat durch eine schriftliche Erklärung zurücklegt;
  7. wenn es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben oder sein angenommenes Amt fortzuführen; dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates gilt als Weigerung, das Mandat auszuüben.

(2) Der Mandatsverlust wird mit Ausnahme des Falles Abs. 1 Z. 6 entweder durch einen Bescheid der Landesregierung oder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird zufolge eines durch Beschluß des Gemeinderates gestellten Antrages herbeigeführt. Der Bescheid der Landesregierung ist beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar. Der Mandatsverlust nach Abs. 1 Z. 6 wird frühestens mit dem Zeitpunkte des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamte wirksam.“

4. Der § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt, so ist der nächste Ersatzmann vom Gemeindegewahlleiter auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Die Berufung ist rechtswirksam, wenn sie nicht spätestens 8 Tage vor der nächsten Gemeinderatssitzung abgelehnt wird. Erledigte Stellen im Gemeindevorstand sind durch Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung zu besetzen.“

5. § 37 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, die Nachsicht oder Stundung von Abgaben über 4 Wochen, soweit nicht der Gemeinderat in diesen Fällen die Beschlußfassung dem Gemeindevorstand überträgt (§ 38 Abs. 2 Z. 3).“

6. § 37 Abs. 3 Z. 13 hat zu lauten:

„13. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse, der Geschäfts- und Kanzleiordnung sowie von Dienstvorschriften für das Gemeindeamt, die Gemeindeanstalten und -unternehmen, insbesondere über die Kontrolle der Rechnungsführung und Kassengebarung;“

7. § 38 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0'02 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Nachsicht und Stundung von Abgaben, sofern der Gemeinderat die Beschlußfassung in diesen Fällen dem Gemeindevorstand überträgt (§ 37 Abs. 3 Z. 6);“

8. Dem § 39 Abs. 3 Z. 2 ist folgendes anzufügen: „glaubt der Bürgermeister, daß ein solcher Beschluß einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so ist er berechtigt, mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Gemeinderatssitzung einzubringen; wiederholt der Gemeinderat seinen ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen;“

9. Im § 39 Abs. 3 hat Z. 5 zu lauten:

„5. die Stundung von Abgaben bis zu 4 Wochen;“.

Die bisherigen Ziffern 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 6, 7 und 8.

10. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist ungesetzlich; die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden.“

11. Dem § 43 ist folgender Satz anzufügen:

„Jeder im Gemeinderat vertretenen Partei kommt ein Schriftführer zu.“

12. § 45 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

13. Dem § 46 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind bei einer solchen Sitzung jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung (§ 44 Abs. 1) gesetzt werden.“

14. § 49 hat zu lauten:

#### „Verhandlungsschrift.“

##### § 49.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen (§ 47 Abs. 3), die Anführung jener Gemeinderatsmitglieder, die für den Antrag gestimmt haben; über Begehren des Antragstellers ist auch eine kurze Begründung seines Antrages in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu fertigen.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(4) Das Ablegen der Verhandlungsschriften hat entweder in gebundener Form oder solcher Art zu erfolgen, daß die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

(5) Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(6) Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert zu führen. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.“

15. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Höchstausmaß der Dienstleistungen des einzelnen Verpflichteten darf das einfache Ausmaß der Grundsteuer und 80 v. H. der Gewerbesteuer für das betreffende Haushaltsjahr nicht überschreiten. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Landesregierung die Dienstleistungen ermäßigen.“

16. § 74 hat zu lauten:

#### „Außerkräftsetzung von Beschlüssen und Verfügungen.“

##### § 74.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verordnungen, Bescheide und anderweitige Verfügungen der Gemeindeorgane, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen, in Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen oder über Antrag als nichtig zu erklären.

(2) Erfüllt die Gemeinde eine ihr durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht, so hat ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiedurch erwachsene Auslagen sind der Gemeinde zur Erstattung vorzuschreiben.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### Artikel III.

Die Landesregierung hat das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953), in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, und der vorliegenden Novelle im Sinne des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1949, im Landesgesetzblatt neu zu veröffentlichen.

## 168.

Eisenbundesstraße, Ausbau,  
Bahnstrecke Selzthal—  
Amstetten, Elektrifizierung,  
Ennskraftwerk Altenmarkt,  
Ausbau,  
Neusiedler A. G., Betrieb  
Weißbach a. d. Enns,  
Gebiete der mittleren Enns,  
Wirtschaftsförderung wie  
im südlichen Grenzland.  
(Zu Blge. Nr. 61.)  
(LAI-D-Präs. St 5/30-1958,  
3-347 E 5/42-1958,  
Vst 4 St 9/1-1958)

Der Landeshauptmann und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert:

1. Die Projektierung des Ausbaues und die Instandsetzung der jetzigen Eisenbundesstraße im Raume Hieflau—Landesgrenze sofort durchführen zu lassen und durch Verhandlungen mit der Bundesregierung zu gewährleisten, daß diese Straße ehestens instandgesetzt und den heutigen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend ausgebaut wird und daß weiters die Bahnstrecke zwischen Selzthal und Amstetten ehestens elektrifiziert und modernen Erfordernissen entsprechend im Raume der jetzigen Trasse ausgebaut wird;
2. darauf hinzuwirken, daß die Voraussetzungen zum ehesten Baubeginn des Ennskraftwerkes Altenmarkt der Steweag herbeigeführt werden, und überhaupt alle Vorsorgen zu treffen, daß der stufenweise Ausbau der mittleren Enns durch die Landesgesellschaft rasch und flüssig erfolgt;
3. umgehend mit der Neusiedler A. G. Verhandlungen aufzunehmen, um sicherzustellen, daß diese ihren Betrieb in Weißbach a. d. Enns in vollem Umfange dauernd aufrecht erhalten und Einschränkungen dieses Betriebes nicht früher und nicht in einem größeren Ausmaße vornehmen wird als in ihren übrigen branchengleichen Unternehmungen;
4. dem Gebiete der mittleren Enns alle jene Förderungsmaßnahmen angedeihen zu lassen, die den südlichen Grenzlandgebieten zugebilligt wurden.

Elektrizitätswesen,  
gesetzliche Regelung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 58.)  
(3-342 E 18/25-1958)

169.

**Gesetz vom ..... über die Regelung des Elektrizitätswesens im Lande Steiermark.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Abschnitt A.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

(1) Elektrische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität dienen. Zu den elektrischen Anlagen gehören solche Anlagen nicht, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetrieb öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben, gelten insoweit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Landesregierung entscheidet darüber, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 2.

Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

§ 3.

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Anzeige zu erstatten (Abschnitt B).

(2) Die Landesregierung kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann sie innerhalb einer weite-

ren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohles es erfordern.

§ 4.

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Elektrizität aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität, die zur Deckung des Eigenbedarfes bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Elektrizität versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 5.

(1) Versorgt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise, die für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen und seine Abnehmer verbindlich sind, öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann,

2. wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 4 Abs. 2 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Elektrizitätserzeugungsanlage ein Zeitraum von 10 Jahren verstrichen ist.

(3) Wer selbst eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität oder eine andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlage betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, und für andere eigene Grundstücke, die von der Anlage aus versorgt werden können, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung

in dem Ausmaße und zu Bedingungen verlangen, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Verträge werden durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht berührt.

#### § 6.

(1) Die allgemeinen Bedingungen (§ 5) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung kann zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Gestaltung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise gelten als genehmigt.

#### § 7.

(1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und können zur Beseitigung der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann ihm die Landesregierung den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Sie kann ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einer oder mehrerer Gebietskörperschaften untersagt wird, soll tunlichst ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer anderen Gebietskörperschaft mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragt werden, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können. Das Unternehmen soll nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben zugemutet werden kann. Es ist verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Die Landesregierung kann auch ein anderes Unternehmen als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrages bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Elektrizitätsversorgungsverträgen ein. Inwieweit hiernach Rechte und Pflichten übergegangen sind, wird im Streitfalle von der Landesregierung festgestellt.

(3) Die Landesregierung kann das beauftragte Unternehmen in den Gebrauch der elektrischen Anlagen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist, vorläufig einweisen. Dem beauftragten Unternehmen kann gestattet werden, die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

#### § 8.

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 7 beauftragten Unternehmens oder des Unternehmens, dem der Betrieb nach § 7 untersagt worden ist, die Enteignung der von der Entziehung betroffenen elektrischen Anlagen und Rechte am Grundeigentum verfügen.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 38—41 Anwendung.

(3) Die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 ist frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben.

### Abschnitt B.

#### Bestimmungen über die Anzeigepflicht.

#### § 9.

(1) Von der Anzeigepflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Grund des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sind ausgenommen:

- a) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 20.000 Volt ausgelegt sind;
- b) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von elektrischen Anlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 lit. a gilt nicht für:

- a) Umform- und Umrichteranlagen ohne Rücksicht auf die Spannung,
- b) Sammler-(Akkumulatoren-)Batterien, die der öffentlichen Versorgung dienen,
- c) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, die mit einer anderen Frequenz als 50 Hertz oder  $16\frac{2}{3}$  Hertz oder mit einer von der nach den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften geltenden Spannung abweichenden Betriebsspannung von 1000 und mehr Volt errichtet und betrieben werden.

(3) Abs. 1 lit. a findet keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben.

#### § 10.

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer elektrischen Anlagen den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes für:

- a) Erzeugungsanlagen, wenn sie eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 500 kW besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,
- b) Anlagen, die zum Bezuge elektrischer Energie bestimmt und für eine Spannung von 20.000 Volt und darüber ausgelegt sind,
- c) elektrische Anlagen, mit denen die Elektrizitätsversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetriebe aufgenommen werden soll.

(2) Die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung solcher Anlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben, unterliegt nicht der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 1.

(3) Die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wird hiedurch nicht berührt.

#### § 11.

Die Anzeige nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist unter Befügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Landesregierung zu richten.

## Abschnitt C.

**Bestimmungen über die Mitteilungspflicht der  
Elektrizitätsversorgungsunternehmen.**

## § 12.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor jeder Änderung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Mitteilung zu machen.

## § 13.

Die Mitteilungspflicht gemäß § 12 erstreckt sich nicht auf:

- a) elektrische Anlagen, die gemäß § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes der Landesregierung anzuzeigen sind,
- b) unwesentliche Änderungen von elektrischen Anlagen. Als unwesentlich gelten alle Änderungen, welche die Sicherheit von Personen und das Eigentum sowie anderer öffentlicher Interessen nicht erheblich zu gefährden geeignet sind und den Betrieb vorhandener elektrischer Anlagen nicht beeinträchtigen können. Unter diesen Voraussetzungen sind als unwesentliche Änderungen insbesondere anzusehen:

1. der Ersatz einzelner Anlagenteile durch gleiche oder gleichwertige Einrichtungen;

2. die Ausführung von Niederspannungsleitungen, die ausschließlich zur örtlichen Elektrizitätsversorgung bestimmt sind (Ortsnetze), wenn öffentliche Verkehrswege nicht berührt werden und in dem Einflußbereich der Leitung keine fremden Energieleitungen verlaufen, sowie unter denselben Voraussetzungen auch die Ausführung von anderen Leitungen mit einer 500 Volt nicht übersteigenden Gebrauchsspannung;

3. die Anbringung von Elektrizitätsverbrauchsgeräten in herkömmlicher Ausführung;

4. die Verlegung weiterer Kabel gleicher oder niedrigerer Spannung in bestehenden Kabelgräben, sofern es sich nicht um die Zusammenlegung von Hochspannungs- und Niederspannungskabeln oder um Kabel für eine Betriebsspannung von mehr als 30.000 Volt handelt;

5. die Zuspannung von Leitungen gleicher oder niedrigerer Spannung an Leitungsstützpunkten im Rahmen der zulässigen Beanspruchungsgrenzen;

6. die Änderung der Stromspannung innerhalb der Niederspannungsgrenzen;

7. die Herabsetzung der Stromspannung von Hochspannungsanlagen ohne Änderung der baulichen Beschaffenheit;

8. die Herstellung von Hausanschlüssen an das Ortsnetz.

## § 14.

In der Mitteilung gemäß § 12 hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle diejenigen öffentlichen Stellen zu bezeichnen, die durch das Bauvorhaben berührt werden.

## § 15.

Das gemäß § 12 mitgeteilte Bauvorhaben darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn von der Landesregierung festgestellt wird, daß gegen die Durchführung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen Bedenken nicht zu erheben sind.

## Abschnitt D.

**Bestimmungen über Zusatz- und Reserveversorgung.**

## § 16.

Eigenanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder andere gleichzuhaltende Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes sind.

## § 17.

(1) Andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung.

(2) Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfes dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität gedeckt wird.

## § 18.

Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

## § 19.

Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

## § 20.

Reserveversorgung ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Betrieb oder einen geschlossenen Betriebsteil des Abnehmers umfaßt und ein fester, von der jeweils gebrauchten Elektrizitätsmenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angeschlossenen Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungsleitungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zugrunde zu legen.

## § 21.

(1) Zusatzversorgung ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes nur zumutbar,

- a) wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Haushaltzwecke von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Haushaltzwecke anderweitig zu decken;
- b) wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Beleuchtungszwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
- c) wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Kraftzwecke außerhalb des Haushalts von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
- d) wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Wärmeezwecke außerhalb des Haushalts von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Nahrungszubereitung anderweitig zu decken;
- e) wenn in landwirtschaftlichen Betrieben außer Schleppern keine weiteren Eigenanlagen betrieben und die Schlepper nicht zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;
- f) wenn die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit Wasserkraft betrieben wird;
- g) wenn die Eigenanlage ausschließlich aus Gegendruck- oder Anzapfmaschinen mit Abdampfverwertung für gewerbliche Herstellungsverfahren oder für den Bedarf von öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a—e sind dem Abnehmer die Preise und Bedingungen einzuräumen, die ihm von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumt werden würden, wenn die abgenommene Elektrizität seinen Gesamtbedarf darstellte.

## § 22.

Ein Anspruch auf Reserve- oder Zusatzversorgung besteht nicht, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes vorliegt.

## § 23.

Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen, begründen nicht den Tatbestand der Reserve- oder Zusatzversorgung, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

## § 24.

Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

## § 25.

Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 20 und 22 dieses Abschnittes entsprechend Anwendung.

## A b s c h n i t t E.

## Starkstromwegerecht.

## § 26.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, kann die Landesregierung auf Ansuchen eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage bewilligen.

(2) Die Bewilligung wird höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt und erlischt sodann. Sie ist auf Antrag zu erneuern, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gegeben sind.

(3) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Für die hieraus erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile ist Ersatz und auf Verlangen vor Inangriffnahme der Arbeiten eine angemessene Sicherstellung zu leisten.

(4) Über Einwendungen gegen die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner vorzunehmender Handlungen sowie über die zu leistende Entschädigung für verursachte Schäden und die hierfür etwa zu leistende Sicherstellung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Berufung gegen die Bemessung der Höhe der Entschädigung sowie der hierfür zu leistenden Sicherstellung ist unzulässig; doch steht es beiden Teilen frei, innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg zu begehren. Wird das Gericht angerufen, so tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

(5) Für die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten an Grundstücken, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde erforderlich.

## § 27.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, können für Starkstromanlagen an öffent-

lichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gut sowie an unverbauten, im Privateigentum stehenden Grundstücken einschließlich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hiedurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.

(2) Für Starkstromleitungen, die der öffentlichen Beleuchtung dienen, können Leitungsrechte auch an verbauten Grundstücken in Anspruch genommen werden.

#### § 28.

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht:

- a) zur Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum oder unter der Erde,
- b) zur Anbringung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- c) zum Betrieb der unter lit. a und b angeführten Anlagen,
- d) zur Ausästung, worunter in diesem Gesetz auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

(2) Von einer Benutzung nach Abs. 1 lit. a bis c sind Grundstücke, die dem Gottesdienst oder Friedhofzwecken dienen, sowie Hofräume und eingefriedete Hausgärten ausgenommen, es sei denn, daß es sich um Leitungen für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung handelt.

#### § 29.

(1) Ausüstungen können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und zur Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden. Durchschläge durch geschlossene Waldungen können von den Leitungsberechtigten nur verlangt werden, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Ausüstungen und Durchschläge sind, insoweit zwischen den Parteien nicht ein von der Genehmigungsbehörde anzubahnendes Übereinkommen zustande kommt, auf Aufforderung des Leitungsberechtigten von Belasteten (Verwaltung des benutzten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benutzten privaten Liegenschaft) in angemessener Frist vorzunehmen; bei deren Versäumnis oder bei Gefahr im Verzug kann die Ausüstung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden.

(3) Die Kosten der Ausüstung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen. In Streitfällen über das Ausmaß von Ausüstungen und die Frist zu deren Vornahme entscheidet endgültig die Behörde, die das Leitungsrecht eingeräumt hat.

#### § 30.

Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benutzten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig

belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsrechte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benutzten Liegenschaften zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere Anlagen (Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw.) Rücksicht zu nehmen. In Streitfällen entscheidet endgültig die Behörde, die das Leitungsrecht eingeräumt hat.

#### § 31.

(1) Durch die Leitungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (insbesondere Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft für ein Leitungsrecht nach § 27 unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer fremden Starkstromanlage oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete dem Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten hiervon die Anzeige zu machen. Der Leitungsrechte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Leitung auf eigene Kosten durchzuführen.

(2) Sollte hiezu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie auf Antrag des Leitungsberechtigten in dem erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen. Dieser ist hievon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

(4) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsrechte binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Starkstromleitung ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### § 32.

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der Starkstromanlage über, für die sie eingeräumt worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums wirksam; auch steht ein Wechsel des Besitzers nach ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Ver-

handlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Weg.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel. Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Genehmigung der Anlage, in welchem Fall der Leitungsberechtigte den früheren Zustand auf seine Kosten herzustellen hat.

#### § 33.

(1) Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Umspannanlagen gelten, auch wenn sie sich auf fremden Liegenschaften befinden, im Zweifel als Zugehör der Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage), wenn sie von derselben Unternehmung betrieben werden.

(2) Auf die ein Zugehör bildenden Anlagen und auf das zur Instandhaltung und zum Betrieb einer Starkstromanlage gehörende, im Besitz des Unternehmers befindliche Material findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

#### § 34.

(1) Die Unternehmer von Starkstromanlagen haben dem mit einem Leitungsrecht Belasteten eine Entschädigung zu leisten, wenn diesem durch die Einräumung ein vermögensrechtlicher Nachteil erwächst. Als Belasteter gilt auch der Besitzer von Bergwerksverleihungen, insoweit ihm ein Benutzungsrecht an einem durch ein Leitungsrecht in Anspruch genommenen Grundstück zusteht.

(2) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf jene Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

(3) Falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile, die sich durch die Einräumung des Leitungsrechtes trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte auf Grund der Schätzung beider Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 6, 7, 8 und 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, aufgestellten Grundsätze festzusetzen.

#### § 35.

(1) Zur Entscheidung über die Einräumung von Leitungsrechten und zur Festsetzung der Höhe der hierfür zu leistenden Entschädigung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Das Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Verfahren zur Prüfung der Anlage vom Standpunkt der öffentlichen Interessen (§ 15) durchzuführen.

#### § 36.

(1) An Liegenschaften, die Eisenbahnzwecken dienen, können Leitungsrechte für Starkstromanlagen nur in Anspruch genommen werden, wenn hiedurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung über die Vorfrage, ob und unter welchen Bedingungen diese Voraussetzung zutrifft — eine Entscheidung, die von der Eisenbahnbehörde getroffen wird — ist für die Entscheidung betreffend die Inanspruchnahme von Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften für Leitungsrechte bindend.

(3) Hiebei bleiben die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

#### § 37.

(1) Die Stromlieferungsunternehmungen und Inhaber von Eigenanlagen haften bei der Ausübung von Leitungsrechten dem mit dem Leitungsrecht Belasteten für alle Schäden, die ihm durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung der elektrischen Anlagen und Leitungen sowie anlässlich ihres Betriebes erwachsen und nicht schon bei der Einräumung des Leitungsrechtes abgegolten wurden (§ 34), es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Die Geltendmachung solcher Ersatzansprüche hat bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten von dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

#### § 38.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, kann für Starkstromanlagen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie gemeinwirtschaftlicher Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389, das Recht der Enteignung gegenüber im Privateigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden sowie Rechten an solchen in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für andere Starkstromanlagen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als gemeinnützig anerkannt wurden (§ 40 Abs. 1).

(2) Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlagen samt Zugehör, einschließlich der Umformer- und Schaltanlagen, wenn und insoweit für diese Einrichtungen die dauernde Erhaltung an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist, dann für die Stromerzeugungsstätte, wenn diese zu zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft oder einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden erscheint.

(3) Sofern für die Herstellung der Stromerzeugungsanlage ein Anspruch auf Enteignung nach dem Wasserrecht zusteht, bleiben dessen einschlägige Bestimmungen maßgebend.

#### § 39.

(1) Für die Herstellung von Leitungsanlagen hat die Enteignung regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bestehen. Der zu Enteignende kann jedoch von der Starkstromunternehmung bei unverbauten Liegenschaften die Über-

nahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

#### § 40.

(1) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Starkstromanlage als Voraussetzung für die Gewährung des Enteignungsrechtes erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Für die Durchführung der Enteignung und die Bemessung der vom Unternehmer der Starkstromanlage zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Zur Entscheidung über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung und zur Bemessung der zu leistenden Entschädigung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig auch Art und Höhe der Entschädigung zu bestimmen, die auf Grund der Schätzung beedeter Sachverständiger zu ermitteln ist.
- c) Eine Berufung bezüglich der Höhe der zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich benachteiligt erachtet, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wird die gerichtliche Entscheidung angeufen, so tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.
- d) Der Vollzug eines rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald die im Enteignungsbescheid ermittelte Entschädigung bei Gericht erlegt ist.

(3) Das Ermittlungsverfahren zur Durchführung der Enteignung ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Ermittlungsverfahren für die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der öffentlichen Interessen (§ 15) durchzuführen.

(4) Der Bescheid über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung darf erst erlassen werden, wenn das nach § 15 durchzuführende Verfahren rechtskräftig entschieden ist.

(5) Zur Enteignung von Grundstücken, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde erforderlich.

#### § 41.

(1) Die Stromlieferungsunternehmen und Inhaber von Eigenanlagen haften bei der Ausübung von Dienstbarkeiten, die im Enteignungsweg einge-

räumt wurden, dem Enteigneten für alle Schäden, die ihm durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung der elektrischen Anlagen und Leitungen, sowie anlässlich ihres Betriebes erwachsen und nicht schon bei der Enteignung abgegolten wurden (§ 40), es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Die Geltendmachung solcher Ersatzansprüche hat bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten von dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

### Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### § 42.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit Geld bis 30.000 S oder mit Arrest bis 6 Wochen, im Erschwerungsfalle mit beiden, bestraft, wer

1. die nach den §§ 2, 3 und 12 angeordneten Auskünfte, Anzeigen und Mitteilungen unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet;
2. vor Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist ohne Genehmigung der Landesregierung oder nach der Untersagung durch die Landesregierung den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen in Angriff nimmt;
3. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Landesregierung die Elektrizitätsversorgung anderer aufnimmt.

#### § 43.

Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, Befugnisse aus den §§ 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes auszuüben.

#### § 44.

Auf Angelegenheiten, die nach Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder nach besonderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen derzeit Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

#### § 45.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 49, über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande Steiermark außer Kraft.

(3) Rechte und Pflichten, die nach dem bisherigen Rechte begründet worden sind, bleiben in diesem Umfang wirksam. Ausübung, Änderung und Erlöschen dieser Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.

Knappschaftskrankenhaus  
Eisenerz, Ankauf durch  
das Land.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 184.)  
(10-24 E 11/6-1958)

**170.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses Eisenerz von der Bergarbeiterversicherungsanstalt um den Betrag von 1.300.000 S zuzüglich der mit 150.000 S zu begrenzenden Nebengebühren wird zur Kenntnis genommen. Zur Bedeckung des Kaufschillings, der in 3 gleichen Raten, Fälligkeit am 1. Juli der Jahre 1959, 1960 und 1961 abzustatten ist, sowie zur Bedeckung der Nebengebühren ist in den Voranschlägen der kommenden drei Jahre entsprechend Vorsorge zu treffen.

Umlegung des Aufwandes  
für Ausgleichszulagen  
nach dem ASVG. auf  
Fürsorgeverbände,  
Novellierung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 50.)  
(7-53 Ge 22/12-1958)

**171.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/  
1957, über die Umlegung des Aufwandes für Aus-  
gleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialver-  
sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die  
Fürsorgeverbände abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände wird abgeändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, in der Fassung des Gesetzes vom ..... über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, und nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, auf die Fürsorgeverbände.“

2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fürsorgeverbände haben dem Land den Aufwand für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis der Finanzkraft jedes Fürsorgeverbandes zu ersetzen.“

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1958 in Kraft.

In der 29. Sitzung am 11. Dezember 1958 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

**30. Sitzung am 18., 19. und 20. Dezember 1958.**

(Beschlüsse Nr. 172 bis 202.)

**Sämtliche Beschlüsse wurden am 20. Dezember 1958 gefaßt.**

Dienstpostenplan 1959  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(1-66/I Vo 2/61-1958.)

**172.**

Dienstpostenplan 1959.

1. Auf Seite 7 ist unter Gruppe 0 — Amt der Landesregierung — nach „Naturschutzbeauftragter“ einzufügen: „Landesmusikdirektor“ unter Beamte

„L 1“                    „+ 1“

2. Auf Seite 41 ist unter U. V. 3251 „Konservatorium und Volksmusikschule in Graz“ bei „Direktor“ zu ändern:

„L 1“                    „— 1“

Dafür ist als Anmerkung an Stelle „zugleich Landesmusikdirektor, Schulaufsichtsdienstzulage“ einzusetzen: „derzeit durch Landesmusikdirektor besetzt“.

Auto, Ankauf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(LAD-60/IV K 2/18-1958.)

**173.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Ankauf von Personenkraftwagen die Vereinheitlichung der Kraftfahrzeugtypen anzustreben.

Beim Kauf neuer Kraftfahrzeuge möge auf die Produktion der österreichischen Betriebe, im besonderen die Steyr-Daimler-Puch-Werke, Rücksicht genommen werden.

Mittel- und Hochschulen, Bau.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(LAD-Präs. H 5/7-1958,  
6a-367 Schu 17/1-1958.)

**174.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß endlich der Bau von Mittel- und Hochschulen in der Steiermark vorangetrieben werde.

Hochschulen, Ausbau,  
Studentenquartiere,  
Schaffung durch die  
Stadtgemeinde Graz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(LAD-Präs. H 5/8-1958.)

**175.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Gruppe 2:

Die Zunahme an inländischen und vor allem an ausländischen Hörern hat die Überfüllung unserer steirischen Hochschulen zur Folge, die eine geeignete Ausbildung der Studenten bereits in vielen Fällen unmöglich macht. Desgleichen wird es für die Studenten immer schwieriger, erschwingliche Quartiere zu bekommen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen vorstellig zu werden, um einen raschen Ausbau unserer Hochschulen und damit die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Unterrichtsplätzen zu erwirken.

Desgleichen wolle die Landesregierung die Stadtgemeinde Graz auffordern, zur Schaffung von Studentenquartieren ihrerseits beizutragen.

Kranken- und Säuglings-  
pflegeschülerinnen,  
Errichtung eines  
Internates.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(12-205 Ka 68/1-1958.)

**176.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Abschnitt 24:

Das Internat der weltlichen Kranken- und Säuglingspflegeschülerinnen entspricht in keiner Weise dem dringendsten Bedarf. Es mußten heuer bereits zahlreiche Bewerberinnen dieser Schulen abgewiesen werden, weil ihre Unterbringung nicht möglich war.

Da das Land Steiermark offene Dienstposten für Kranken- und Säuglingspflegerinnen wegen des bei den Pflegeberufen bestehenden Mangels nicht besetzen kann, wird die Landesregierung aufgefordert, ein den Anforderungen genügendes Internat für Kranken- und Säuglingspflegeschülerinnen zu errichten.

Erzherzog-Johann-Stiftung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(6-371/IV E 16/1-1958.)

**177.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Unterabschnitt 319:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Erzherzog-Johann-Stiftung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung im Bereiche der eisen- und stahlverarbeitenden Industrie zu errichten.

Universitäts-Kinderklinik,  
Neubau, Bundesbeitrag.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(12-181 Ki 48/12-1958.)

**178.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Unterabschnitt 521/522:

Die ständige Überfüllung und die mangelhafte Einrichtung der Universitäts-Kinderklinik in Graz hat bereits seit Jahren zu untragbaren Zuständen geführt.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Neubau einer Universitäts-Kinderklinik in Graz in möglichst kurzer Zeit durchzuführen. Nach Vollen- dung des Neubaus soll durch eine Übersiedlung der III. chirurgischen Abteilung des Landeskranken- hauses Graz in die freiwerdenden Gebäude der Lan- destaubstummenanstalt endlich wieder ihr Haus zur Gänze zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung wolle ferner die Bundes- regierung auffordern, den zum Bau der Grazer Kin- derklinik erforderlichen Bundesbeitrag sicherzustel- len.

Chirurgische Klinik der  
Universität Graz, Er-  
neuerung und Er-  
weiterung des  
Operationstraktes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(12-181 C 52/7-1958.)

**179.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Unterabschnitt 521/522:

Seit der Errichtung der chirurgischen Klinik der Universität Graz haben die Operationsmöglichkeiten derart zugenommen, daß die Operationsräume be- reits völlig unzureichend sind und eine rasche und entsprechende Versorgung der Patienten in vielen Fällen unmöglich ist. Die Landesregierung wird da- her aufgefordert, für die Finanzierung der Erneue- rung und der Erweiterung des Operationstraktes der chirurgischen Klinik der Universität Graz zu sorgen.

Landeskrankenhaus  
Radkersburg, Vor-  
sorge für fachärztliche  
Behandlung in-  
terner Krankheiten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(12-182 Rk 80/1-1958.)

**180.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Unterabschnitt 521/522:

Im Landeskrankenhaus Radkersburg ist derzeit nur eine chirurgische Abteilung untergebracht. Die schlechten Verkehrsverhältnisse des Grenzlandes machen es aber erforderlich, daß dort auch Patienten mit internen Erkrankungen Behandlung und Auf- nahme finden. Die Unterbringung solcher Patienten ist im Krankenhaus durchaus möglich.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, da- für zu sorgen, daß auch eine fachärztliche Behand- lung interner Patienten im Landeskrankenhaus Rad- kersburg in Zukunft gesichert erscheint.

Landwirtschaftskrankenkasse,  
Erhöhung des Rabattes  
von Spitalsverpflegs-  
kosten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(12-182 Be 1/148-1958.)

**181.**

Landesvoranschlag 1959.

Zu Unterabschnitt 521/522:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu über- prüfen, ob die Erhöhung des Rabattes für die Land- wirtschaftskrankenkasse auf den Satz von 15 v. H. möglich ist.

Landeswohnbauförderungs-  
fonds, Darlehensrück-  
zahlung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(506 Wo 11/91-1958.)

**182.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Unterabschnitt 622:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die für Zwecke des Landeswohnbauförderungs fonds aufgenommenen Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

Grenzland-Wirtschafts-  
förderung, Aufteilung  
der im Bundesvor-  
anschlag 1959 hiefür  
vorgesehenen  
100 Millionen S.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(LAD-Präs. St. 12/9-1958.)

**183.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu V. P. 731, 717:

Die Landesregierung möge die Bundesregierung auffordern, die Verteilung der im Bundesvoranschlag 1959 vorgesehenen 100 Millionen Schilling für die Förderung der österreichischen Grenzgebiete in der Weise vorzunehmen, daß dieser Betrag entsprechend der Länge der Grenze und der Bevölkerungsdichte aufgeteilt wird.

Diese Mittel wären für den Ausbau von Straßen, für fördernde Maßnahmen zur Ansiedlung gewerblicher und industrieller Betriebe, für die Förderung von Spezialkulturen in der Landwirtschaft, sowie für die Förderung von im öffentlichen Interesse gelegener Bauten zu verwenden.

Obstsaft, Herausnahme  
von der Getränke-  
steuer.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(7-48 Ge 2/72-1958.)

**184.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Unterabschnitt 736:

Im Zuge der Maßnahmen zur Förderung des Obstabsatzes wird die Landesregierung aufgefordert, beim Bund die gesetzlichen Maßnahmen zu erwirken, die für die Ausnahme von Obstsaft von der Getränkesteuer erforderlich sind, ferner die Gemeinden aufzufordern, bis zu dieser Regelung durch Gemeinderatsbeschluß Apfelsaft von der Getränkesteuer freizustellen.

Obstbau, Förderung,  
Erhöhung des  
hiefür vorge-  
sehenen Betrages.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(8-240 Fo 2/89-1958.)

**185.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu V. P. 736, 704:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sobald die finanzielle Lage des Landes es gestattet, den für die Förderung des Qualitätsobstbaues und des Obstabsatzes vorgesehenen Betrag wieder auf die für 1958 vorgesehene Höhe von 534.000 Schilling zu bringen.

Steirische Bürgschaft-  
genossenschaft,  
Bürgschaft für  
Kredite aus dem  
Fonds für gewerb-  
liche Darlehen und  
aus dem Frem-  
denverkehrs-  
Investitionsfonds.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(4-313 Ste 13/1-1958.)

**186.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu V. P. 75, 704:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Steirischen Bürgschaftsgenossenschaft zu vereinbaren, daß diese Kredite aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen und aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds verbürgt. Die für diese Haftung notwendigen und zu vereinbarenden Leistungen an die Bürgschaftsgenossenschaft haben die beiden vorgenannten Fonds zu tragen.

Palten-Stahlindustrie  
Ges. m. b. H.,  
Übernahme durch  
die VOEST.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(LAD-Präs. R 12/2-1958.)

**187.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu V. P. 75, 83:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundeskanzleramt vorstellig zu werden, die Übernahme der Palten-Stahlindustrie Gesellschaft m. b. H. in Rottenmann durch die VOEST endlich durchzuführen.

Die ständige Sorge der Arbeiter und Angestellten dieses Werkes um ihre Arbeitsplätze wirkt sich auf die gesamte Bevölkerung des Paltenales nachteilig aus. Die VOEST hat sich zur Übernahme bereits bereiterklärt. Durch die Übernahme würde die dauernde Beschäftigung dieser Menschen gesichert sein.

Wohnbauten für  
Landesbedienstete.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(1-66/I Ge 3/47-1958,  
10-24 E 12/1-1958.)

**188.**

Landesvoranschlag 1959.  
Zu Unterabschnitt 925:

Die Landesregierung wird, nachdem die diesbezügliche, anlässlich der Budgetberatungen 1958 vorgebrachte Resolution bisher ohne greifbaren Erfolg blieb, neuerlich aufgefordert, den Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Landes besonders zu fördern. Es ist in der Zeit der wirtschaftlichen Prosperität fast unverständlich, wenn heute Landesbedienstete ohne familiengerechten Wohnraum und zum Teil sogar noch in Baracken ihr Dasein fristen müssen.

Es ist vor allem daran gedacht, daß das Land solchen Landesbediensteten sowohl Baugründe zum Bau von Eigenheimen, als auch Mittel zu Eigentumswohnungsbauten zur Verfügung stellt und allenfalls auch Baugründe hiefür erwirbt.

Berufsschulen,  
Errichtung,  
Beiträge an  
Gemeinden.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(4-313 V 69/11-1958.)

**189.**

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1959.  
Zu V. P. 23, 10:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die im außerordentlichen Landesvoranschlag für Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Berufsschulen vorgesehenen Beträge nach Maßgabe hiefür verfügbarer Mittel in gleicher Weise zu bedecken, wie dies für andere begonnene Bauvorhaben geplant ist.

Landesvoranschlag und  
Landesumlage 1959.  
(Ldtg.-Blgn. Nr. 64  
und Nr. 66.)  
(10-21 V 26/24-1958.)

190.

**Gesetz vom ..... über den  
Landesvoranschlag und die Landesumlage für  
das Jahr 1959.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1959 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

**Ordentlicher Landesvoranschlag:**

Ausgaben . . . . .	S 1.153,083.400
Einnahmen . . . . .	S 1.145,443.700
Abgang . . . . .	S <u>7,639.700</u>

**Außerordentlicher Landesvoranschlag:**

Ausgaben . . . . .	S 105,830.000
Einnahmen . . . . .	S 17,850.000
Abgang . . . . .	S <u>87,980.000</u>

## § 2.

(1) Zum Ausgleich des ordentlichen Landesvoranschlages sind Mehreinnahmen heranzuziehen.

(2) Soweit der Abgang hiedurch nicht beseitigt werden kann, sind die erforderlichen Mittel über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung durch eine prozentuelle Kürzung bei den veranschlagten Förderungsbeiträgen und Beiträgen an Gebietskörperschaften vorläufig zu binden, wobei jene Beträge unberührt zu bleiben haben, die durch Gesetz oder Vertrag in ihrem Ausmaß festgelegt sind.

(3) Solche Bindungen sind durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung aufzulösen, wenn sie infolge günstiger Erträge der Verwaltungseinnahmen oder der Erfassung anderer Ersparungsmöglichkeiten bei den veranschlagten Ausgabemitteln für den Haushaltsausgleich entbehrlich werden.

## § 3.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozia-

len oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

## § 4.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können allfällige Mehreinnahmen aus einer Neuregelung des Finanzausgleiches ab 1. Jänner 1959 dem außerordentlichen Landesvoranschlag zugeführt werden, sofern solche Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich des ordentlichen Landesvoranschlages benötigt werden. Weiters können zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages Mittel herangezogen werden, die bei abgeschlossenen außerordentlichen Vorhaben erspart wurden, allenfalls einfließende und verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn für

unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit gegeben ist.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlags für 1959 bis längstens 31. Dezember 1960 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1959 übertragen werden, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind.

#### § 5.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

#### § 6.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1959 fest.

#### § 7.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1959 wieder zurückzuzahlen sind.

#### § 8.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbetrag der Landesumlage bilden die Bruttoertragsanteile der Gemein-

den an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes. Die Landesumlage beträgt 19 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der nach Abs. 1 errechnete Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Steuerkraft umzulegen. Die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz jeweils hiefür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

(3) Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfälligen Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

#### § 9.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 23,610.000
des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 2,322.000
der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 1,150.000
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 2,490.000
des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 5,000.000
und des Schulaufonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 6,001.000

werden genehmigt.

#### § 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit.

Land Steiermark, Rechnungsabschluß 1956, Rechnungshofbericht. (Ldtg.-Einl.-Zl. 202.) (10-21 R 2/27-1958.)

### 191.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1956 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung betraut gewesenen Organen des Rechnungshofes für ihre Überprüfungsleistung und die eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Landes-Hypothekenanstalt  
für Steiermark,  
Gebarung 1957.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 203.)  
(10-29 R 1/57-1958.)

**192.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1957 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft Graz,  
Billrothgasse Nr. 20,  
Ankauf.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 204.)  
(10-24 Bi 2/6-1958.)

**193.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Besitzes Graz, Billrothgasse Nr. 20, von der Republik Österreich zum Preise von 900.000 Schilling zuzüglich der für den Ankauf aufzuwendenden, mit einem Höchstbetrage von 100.000 Schilling festzusetzenden Nebengebühren, sowie der Bericht über die Bedeckung der für diesen Ankauf erforderlichen Mittel von insgesamt 1.000.000 Schilling wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Lurgrottengesellschaft,  
Gewährung eines außerordentlichen  
Förderungsbeitrages.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 206.)  
(4-323 II L 2/41-1958.)

**194.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Betrage von 20.000 Schilling bei Post 779,702 „Förderungsbeiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen“ zur Gewährung eines außerordentlichen Förderungsbeitrages an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Schmiedgasse Nr. 11, sowie deren Bedeckung im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fürsorgerinnen, Be-  
streuung der Reise-  
kosten und des Be-  
kleidungspauschales;  
überplanmäßige  
Ausgaben.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 207.)  
(10-24 J 6/8-1958.)

**195.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von zusammen 146.000 Schilling bei den Posten 513,12 „Reise- und Übersiedlungsgebühren“ und 513,13 „Bekleidung und Ausrüstung“ für die Bestreitung der Reisekosten und Bekleidungspauschale der Fürsorgerinnen sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Überplanmäßige  
Personalkosten im  
Jahre 1958,  
Bedeckung.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 211.)  
(1-66/I Ha 1/51-1958.)

**196.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes erfolgte Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Jahre 1958 im Betrage von 3.800.000 Schilling und deren Bedeckung, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Steirischer Skiverband,  
Landeshaftung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 212.)  
(Vst 4 St 4/58-1958.)

### 197.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, die Landeshaftung für das dem Steirischen Skiverband durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gewährte Darlehen von 180.000 Schilling zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen und die Haftungsübernahme genehmigt.

### 198.

Brzezina-Birkenthall Zoe,  
Hohenscherer Ernst,  
Mauracher Ida,  
Steinlechner Berta,  
Warga Peter,  
Wistritschnik Adele,  
a.-o. Versorgungsgenuß,  
bzw. a.-o. Waisenrente,  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 215.)  
(1-82 Ga 27/26-1958.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. **Brzezina-Birkenthall Zoe**, geboren am 11. Oktober 1891, Witwe nach dem ehemaligen Landeseisenbahndirektor Hofrat Dr. Max Brzezina-Birkenthall, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Hilmteichstraße 117, über ihr Ansuchen mit Wirkung ab 1. Juli 1958 als Ausgleich ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 600 S (sechshundert Schilling) bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem durch eine Statutenänderung des Pensionsinstitutes der Österreichischen Privatbahnen die volle Angleichung der sogenannten „Altrenten“ an die von den Österreichischen Bundesbahnen liquidierten Ruhegenußbezüge erfolgt;

2. **Hohenscherer Ernst**, geboren am 21. November 1912, ehemaliger Vertragsbediensteter, wohnhaft in Radkersburg, Langgasse 42, in Berücksichtigung seiner schweren Erkrankung, der hierdurch bedingten Erwerbsunfähigkeit sowie seiner wirtschaftlichen Notlage mit Wirkung ab 1. März 1956 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 200 S (zweihundert Schilling) einschließlich Wohnungsbeihilfe;

3. **Mauracher Ida**, geboren am 9. Februar 1910, Witwe nach dem akademischen Bildhauer Professor Hans Mauracher, wohnhaft in Graz, XI., Waldhofstraße 12, mit Wirksamkeit ab 1. September 1957 unter Einrechnung des mit Regierungssitzungsbeschluß vom 3. Dezember 1957, vom gleichen Zeitpunkte bereits vorläufig gewährten und zur Anweisung gebrachten monatlichen außerordentlichen Versorgungsgenusses von 500 S, in Würdigung der künstlerischen Tätigkeit von Professor Mauracher als auch des von ihr dem Lande Steiermark übereigneten künstlerischen Nachlasses ihres Gatten, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1300 S brutto (eintausenddreihundert Schilling);

4. **Steinlechner Berta**, geboren am 3. Dezember 1880, wohnhaft in Graz, Schubertstraße 26a, mit Wirksamkeit ab 1. April 1958, gegen jederzeitigen Widerruf, in Berücksichtigung der langjährigen Dienstzeit des Dr. Leo Steinlechner und ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Notlage ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 400 S (vierhundert Schilling);

5. W a r g a Peter, geboren am 28. September 1940, Sohn des verstorbenen Fachinspektors Maria W a r g a, über Ansuchen des Peter W a r g a als Vormund, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1958 gegen jederzeitigen Widerruf eine außerordentliche Waisenrente in Höhe von monatlich 300 S (dreihundert Schilling) bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

6. W i s t r i t s c h n i k Adele, geboren am 2. August 1923, wohnhaft in Graz, Herrandgasse 20, Witwe nach dem Vertragsbediensteten Dr. Erich Wistritschnik, in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer Versorgungspflichten für die beiden Kinder Renate, geboren am 21. Jänner 1954, und Peter, geboren am 30. Juli 1956, für letztere mit Wirksamkeit ab 1. März 1958 bis auf weiteres bzw. bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens jedoch bis Vollendung des 21. Lebensjahres eine außerordentliche Waisenrente in Höhe der im Falle der erfolgten Pragmatisierung des verstorbenen Ehegatten in Betracht kommenden normalmäßigen Waisenrente.

Die außerordentliche Waisenrente setzt sich wie folgt zusammen:

Waisenpension . . . . .	S 619'35
Kinderzulage . . . . .	S 200'—
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30'—
a.-o. Waisenrente . . . . .	S 849'35

(achthundertvierzignen 35/100 Schilling).

Dr. Mayer Friedrich,  
Landesregierungsrat,  
Aufhebung der Disziplinar-  
strafe.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 218.)  
(1-67 Ma 9/21-1958.)

### 199.

Die Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von 2 Jahren, die über den bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg in Dienstesverwendung stehenden Landesregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Friedrich Mayer mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 1956, GZ. LAD-Disz. M 3/10-1956, verhängt wurde, wird aufgehoben. Eine Nachzahlung der durch die Nichtvorrückung verminderten Bezüge findet nicht statt.

Steirische Ferngas-Gesellschaft  
m. b. H., Investitionskredit,  
Ausfallsbürgschaft.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 220.)  
(10-23 Fe 6/16-1958.)

### 200.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft für einen von der Steirischen Ferngas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graz, von einem Konsortium von Versicherungsgesellschaften unter Führung der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadens-Versicherungsgesellschaft zu gewährenden Investitionskredit von 10.000.000 S unter der Bedingung zu übernehmen, daß sich die übrigen Gesellschafter für den Fall einer Inanspruchnahme des Landes dem Land gegenüber verpflichten, jene Beträge zu vergüten, die bei einer Aufteilung des Verlustes nach der Höhe der Gesellschaftsanteile auf sie entfallen würden.

Stöffler Josef, Ldtg.-Abg.,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 216.)  
(Präs. Ldtg. S 10/10-1958.)

**201.**

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz, der behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach der Kraftfahrverordnung 1955 zuzustimmen, wird über dessen Wunsch Rechnung getragen.

Röber Otto, Ldtg.-Abg.,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 217.)  
(Präs. Ldtg. R 5/1-1958.)

**202.**

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz, der behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Röber wegen Verdachtes einer Übertretung nach Art. VIII 1 b des EGVG. und einer Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1955 zuzustimmen, wird über dessen Wunsch Rechnung getragen.